

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht**

#### **A. Problem und Ziel**

Der umfangreiche Bestand des geltenden Bundesrechts enthält viele veraltete Vorschriften und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig und erschwert die Rechtsanwendung. Der Bestand des Bundesrechts muss deshalb regelmäßig auf derartige Vorschriften überprüft werden, um sie mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufzuheben.

#### **B. Lösung**

Die Bereinigung des Bundesrechts erfolgt schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Nach 13 Rechtsbereinigungsgesetzen – davon zwei ressortübergreifenden – setzt dieses Gesetz die Bereinigung ressortübergreifend und in den bisherigen Schwerpunkten fort. Es widmet sich insbesondere Regelungsresten in Änderungsgesetzen, sogenannten bepackten Vertragsgesetzen sowie verschiedenen Vorschriften des Stammrechts, die insbesondere durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Das Gesetz setzt zudem die Bereinigung vereinigungsbedingten Überleitungsrechts (Maßgaben zum Einigungsvertrag) fort. Aufhebungen und Änderungen werden wie in allen bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen erst mit Wirkung für die Zukunft wirksam, so dass Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen unangetastet bleiben, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen oder bewirkt worden sind.

#### **C. Alternativen**

Allmähliche, unsystematische Rechtsbereinigung nur bei Gelegenheit der Novellierung von Fachgesetzen und Fachverordnungen durch das jeweils federführende Ressort.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Insbesondere werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 37 und 53). Unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten führt dies aber zu keiner spürbaren Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger: Die aufzuhebenden Vorschriften, die Informationspflichten anordnen,

sind ohnehin obsolet und entfalten inhaltlich keine Wirkung mehr. Auch sonst ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger kein messbarer Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 62 bis 65). Dies führt aber unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten zu keiner spürbaren Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die insofern aufzuhebenden Vorschriften ohnehin bereits inhaltlich gegenstandslos geworden sind.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-7)**

Die Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 5. Juli 1991 (BGBl. I S. 1448) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Aufhebung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung (105-3-9)**

Die Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868), die zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Auflösung der Ersten Bezügeanpassungsübergangs- Änderungsverordnung (105-3-9/1)**

Artikel 2 der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung vom 22. September 1992 (BGBl. I S. 1616) wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Aufhebung der Chemikalien-Übergangsverordnung (105-3-15)**

Die Chemikalien-Übergangsverordnung vom 18. Februar 1992 (BGBl. I S. 288) wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsver- trages genannten Gebiet (105-3-16)**

Die Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 8. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1696) wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (105-3-17)**

Das Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3474) wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Aufhebung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag (111-1-6)**

Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) wird aufgehoben.

## Artikel 8

# Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (1133-2)

Die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung des Antrags wie folgt weiter:

1. bei Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges

- a) von Angehörigen der früheren Kriegsmarine: an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin;
- b) von Angehörigen der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine), des Volkssturms im Einsatz, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt: an das Bundesarchiv, Abteilung Zentralnachweisstelle, Kornelimünster, das den Antrag, soweit er nicht erledigt werden kann, zur weiteren Prüfung an die Deutsche Dienststelle (Buchstabe a) weiterleitet;
- c) von Angehörigen der früheren Polizei: an die Deutsche Dienststelle (Buchstabe a);
- d) von Personen, die im zivilen öffentlichen Dienst gestanden haben: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen und Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;

2. bei nichtmilitärischen Auszeichnungen

- a) von Personen, die im öffentlichen Dienst gestanden haben: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;
  - b) im Übrigen: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für Verteidigung“ durch die Wörter „der Verteidigung“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (12-2)**

In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (181-1)**

Die Artikel 5 bis 10 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 181-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (181-2)**

Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 3. August 1982 (BGBl. 1982 II S. 734) werden aufgehoben.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (188-15)**

In Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „achthundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „400 Euro“ und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 13**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (188-34)**

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy vom 28. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 445) werden aufgehoben.

## **Artikel 14**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (188-44)**

Die Artikel 3 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 779), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 15**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den**

## **Binnenwasserstraßen (188-45)**

Die Artikel 3 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 770), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### **Artikel 16**

#### **Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften (202-2)**

Die Artikel 5, 8 und 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901) werden aufgehoben.

### **Artikel 17**

#### **Aufhebung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen (2030-2-19)**

Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

### **Artikel 18**

#### **Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (2030-8-2)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-8-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.



## **Artikel 19**

### **Auflösung des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (2030-23)**

Die Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477), das durch § 103 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 20**

### **Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse (2030-25/1)**

Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) wird aufgehoben.

## **Artikel 21**

### **Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2030-25-4)**

Die Artikel 6 und 7 Absatz 3 bis 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) werden aufgehoben.

## **Artikel 22**

### **Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (2030-25-7)**

Die Artikel 8 und 10 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) werden aufgehoben.

## **Artikel 23**

### **Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (2031-3)**

Die Artikel III, V und VI des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 24**

### **Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (2031-4)**

Das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 85 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 85 Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967

§ 85a Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001“.

2. Dem § 85 wird folgender § 85 vorangestellt:

#### **„§ 85**

**Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967**

(1) Ist ein Beamter vor dem 1. Oktober 1967 mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm im Urteil oder in einem Beschluss ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so sind die §§ 64 und 96 der Bundesdisziplinarordnung in der nach dem 30. September 1967 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden.

(2) Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, so darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Gericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, so ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. An-

träge, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Nach dem Tod des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Absatz 2 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten die §§ 53, 54, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(4) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluss kein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden war.“

3. Der bisherige § 85 wird § 85a und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001“.

## **Artikel 25**

### **Auflösung des Besoldungsstrukturgesetzes (2032-1/5)**

Die Artikel 9 und 10 Absatz 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 26**

### **Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1-8-5)**

Die Artikel 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993) werden aufgehoben.

## **Artikel 27**

### **Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (2032-1-18)**

Die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 28**

### **Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (2032-12-16)**

Artikel 10 § 3 und 5 Absatz 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 29**

### **Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (2032-12-20)**

Artikel 2 § 1 und 3 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 30**

### **Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (2032-12-23)**

Die Artikel 9 und 11 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 31**

### **Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (2032-12-25)**

Artikel 18 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 20 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) werden aufgehoben.

## **Artikel 32**

### **Auflösung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (2032-13-1)**

§ 2 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702, 3711) wird aufgehoben.

## **Artikel 33**

### **Auflösung der Sonderzuschlagsverordnung (2032-24-1)**

§ 2 der Sonderzuschlagsverordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702, 3711) wird aufgehoben.

## **Artikel 34**

### **Auflösung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (2032-25)**

Die Artikel 12 und 13 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 49 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 35**

### **Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 (2032-29)**

Das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 746) wird aufgehoben.

## **Artikel 36**

### **Aufhebung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (2032-31)**

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird aufgehoben.

## **Artikel 37**

### **Aufhebung des Ehenamensänderungsgesetzes (211-5)**

Das Ehenamensänderungsgesetz vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) wird aufgehoben.

## **Artikel 38**

### **Aufhebung der AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmereverordnung (2121-51-49)**

Die AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmereverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 721) wird aufgehoben.

## **Artikel 39**

### **Aufhebung der Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren (2125-4-8/1)**

Die Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren vom 18. Juni 2001 (BGBl. I S. 1178) wird aufgehoben.

## **Artikel 40**

### **Auflösung der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung (2125-40-25-1)**

Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2100) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 41**

### **Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)**

§ 12a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 42**

### **Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung des Bundesamtes für Zivildienst (215-15)**

Das Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivildienst vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) wird aufgehoben.

## **Artikel 43**

### **Auflösung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (2161-4)**

Die Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

## **Artikel 44**

### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (2172-3)**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „180 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „92 032 539 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 292 Euro“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

## **Artikel 45**

### **Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung (2182-3-1-1)**

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 2079) wird aufgehoben.

## **Artikel 46**

### **Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) (2184-1/1)**

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145) wird aufgehoben.

## **Artikel 47**

### **Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (250-6)**

Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.



## **Artikel 48**

### **Änderung des Aufenthaltsgesetzes (26-12)**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.
2. § 105 wird aufgehoben.

## **Artikel 49**

### **Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1970 (29-7)**

Das Volkszählungsgesetz 1970 vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 292), das durch Artikel 93 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 50**

### **Aufhebung der Statistikanpassungsverordnung (29-22-3)**

Die Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) wird aufgehoben.

## **Artikel 51**

### **Aufhebung der Statistikänderungsverordnung (29-22-4)**

Die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) wird aufgehoben.

## **Artikel 52**

### **Aufhebung der Grundbuchvorrangverordnung (315-11-12)**

Die Grundbuchvorrangverordnung vom 3. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2796) wird aufgehoben.

## **Artikel 53**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (400-1)**

Artikel 234 § 3 sowie die Artikel 240 und 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 54**

### **Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken (403-19)**

Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 60 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 55**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (4101-1)**

Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 56**

### **Auflösung des Kriegsdienstverweigerungs- Neuordnungsgesetzes (50-3-1)**

Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 57**

### **Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldaten- versorgungsgesetzes (53-4/1)**

Artikel 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) wird aufgehoben.

## **Artikel 58**

### **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (611-14)**

Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424; 2013 I S. 2236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 und § 22 werden jeweils die Wörter „Der Reichsminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „der Reichsminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

## **Artikel 59**

### **Aufhebung des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschrei- bungen auf Euro (652-2)**

Das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 60**

### **Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
2. § 23a wird aufgehoben.
3. § 23b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 24 wird aufgehoben.

## **Artikel 61**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (704-3)**

Die Artikel 2 bis 5 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 133 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 62**

### **Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen (705-2-2-1)**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen vom 21. Oktober 1966 (BGBl. I S. 630), die durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 63**

### **Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen (705-2-2-2)**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 17. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2034) wird aufgehoben.

## **Artikel 64**

### **Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern (705-2-2-3)**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 180), die durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 65**

### **Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern (705-2-2-4)**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern vom 22. Februar 1972 (BGBl. I S. 254) wird aufgehoben.

## **Artikel 66**

### **Aufhebung des Stahlinvestitionszulagengesetzes (707-13)**

Das Stahlinvestitionszulagengesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 67**

### **Aufhebung des Fördergebietsgesetzes (707-19)**

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 68**

### **Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (708-6)**

In § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

## **Artikel 69**

### **Aufhebung der Gastgewerbestatistikverordnung (708-27-1)**

Die Gastgewerbestatistikverordnung vom 30. Juni 2011 (BGBl. I S. 1348) wird aufgehoben.

## **Artikel 70**

### **Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (720-9)**

Das Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „34 000“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „14 000“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „38 000“ ersetzt.

## **Artikel 71**

### **Änderung des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (7401-2-1)**

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089) werden aufgehoben.

## **Artikel 72**

### **Änderung des Atomgesetzes (751-1)**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1e wird aufgehoben.
2. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8**

Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Produktsicherheitsgesetz“.

3. § 57a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 2 und 3.

## **Artikel 73**

### **Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (751-1-2)**

Die §§ 20 und 21 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 74**

### **Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs- Verordnung (751-1-7)**

§ 10 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 75**

### **Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung (751-1-10)**

§ 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) wird aufgehoben.

## **Artikel 76**

### **Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (751-12)**

Die §§ 9 und 10 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden aufgehoben.



## **Artikel 77**

### **Aufhebung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen (754-5-2)**

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1840), die durch Artikel 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 78**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-88)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 (BAnz. S. 11886), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 1997 (BGBl. I S. 2708) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 79**

### **Aufhebung der Obstbaumrodungsverordnung (7847-11-4-90)**

Die Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101), die zuletzt durch Artikel 428 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 80**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-91)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S. 13697), die durch Artikel 1

der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 81**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-93)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 (BAnz. S. 15849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2000 (BGBl. I S. 177) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 82**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-96)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000 (BAnz. S. 18473), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2001 (BAnz. S. 3829) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 83**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-98)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2001 (BAnz. S. 20097), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (BAnz. S. 4353) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 84**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-100)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 2002 (BAnz. S. 21813), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 85**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-101)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003 (BAnz. S. 20773), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2004 (BGBl. I S. 331) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 86**

### **Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-103)**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 8. September 2004 (BAnz. S. 20209), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 486) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 87**

### **Aufhebung der Geflügelbeihilfeverordnung (7847-11-4-104)**

Die Geflügelbeihilfeverordnung vom 31. August 2006 (BAnz. S. 6071), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (BGBl. I S. 193) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 88**

### **Aufhebung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 (7847-11-4-106)**

Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 533), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 89**

### **Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 (7847-11-4-108)**

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 vom 10. März 2008 (BGBl. I S. 382) wird aufgehoben.

## **Artikel 90**

### **Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 (7847-11-4-111)**

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 559) wird aufgehoben.

## **Artikel 91**

### **Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 (7847-11-4-112)**

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 vom 30. März 2010 (BGBl. I S. 365) wird aufgehoben.

## **Artikel 92**

### **Aufhebung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5)**

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 93**

### **Aufhebung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung (7847-11-6-6)**

Die Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 94**

### **Aufhebung der Rindfleisch-Entbeinungs- und - Ausfuhrverordnung (7847-11-6-10)**

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1541), die durch Artikel 70 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 95**

### **Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (806-21-15)**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1023) wird aufgehoben.

## **Artikel 96**

### **Auflösung des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs (826-29)**

Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) werden aufgehoben.

## **Artikel 97**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

§ 438 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 98**

### **Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 (860-3-4-7)**

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3100) wird aufgehoben.

## **Artikel 99**

### **Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 (860-3-34-3)**

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2126) wird aufgehoben.

## **Artikel 100**

### **Aufhebung der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012 (860-3-34-4)**

Die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012 vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2452) wird aufgehoben.

## **Artikel 101**

### **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)**

§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 102**

### **Aufhebung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (930-1)**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 103**

### **Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (930-4-a)**

Das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-4-a, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

## **Artikel 104**

### **Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (930-8)**

Artikel 7 § 4 und Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 105**

### **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (930-9)**

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 16a bis 16f eingefügt:

#### **„§ 16a**

#### **Ausgleichspflicht**

(1) Der Eisenbahn ist für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewährleisten, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderung genehmigten Tarifen zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht und
2. die Eisenbahn innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der von ihr erhobenen Tarife an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat.

(2) Als Ausgleich werden gewährt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ertrag, der für Beförderungen nach Absatz 1 erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderungen geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne



dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personen-Kilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnungen nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden. Der sich in Anwendung des Satzes 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2004 um 4 Prozent, für das Jahr 2005 um 8 Prozent und vom Jahr 2006 an jeweils um 12 Prozent verringert.

(3) Über den Ausgleich entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Ergebnisse der Verkehrsleistungen zu verbessern. Kommt die Eisenbahn einer Auflage nach Satz 2 nicht in vollem Umfang nach, so ist der Ausgleich in dem Umfang zu ändern, wie er sich im Fall der Befolgung der Auflagen errechnen hätte.

(4) Ausgleichszahlungen für die Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach Absatz 1 sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) ausgenommen.

#### § 16b

##### Ausgleichspflichtiger

Den Ausgleich nach § 16a gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.

#### § 16c

##### Ermittlung des Ausgleichs; Verfahren; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, was Ausbildungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist, welche Kostenbestandteile bei der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen sind, welches Verfahren zur Gewährung des Ausgleichs nach § 16a anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Ausgleich enthalten muss und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind.

#### § 16d

##### Prüfungsbefugnisse

Die nach § 16a Absatz 2 zur Festlegung der Kostensätze befugte Behörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von den im Geschäftsbetrieb der Eisenbahn tätigen Personen Auskunft verlangen.

Der zur Erteilung der Auskunft nach Satz 1 Nummer 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Die im Geschäftsbetrieb der Eisenbahn tätigen Personen haben den Beauftragten bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

#### § 16e

##### Sonderregelung

Die §§ 16a bis 16d finden auf die Deutsche Bundesbahn sowie auf Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, keine Anwendung.

#### § 16f

##### Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht

Die Länder können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 die §§ 16a bis 16d sowie die Vorschriften, zu deren Erlass § 16c ermächtigt, durch Landesrecht ersetzen.“

### **Artikel 106**

#### **Änderung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (930-9-3)**

In § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „20 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 225 840 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 107**

#### **Änderung des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes (931-4)**

Das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 5 werden die Wörter „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „5 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

## **Artikel 108**

### **Änderung des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße (940-13)**

§ 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913), das zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 109**

### **Änderung der Binnenschifferpatentverordnung (9500-1-2)**

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), die zuletzt durch Artikel 2 § 7 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

## **Artikel 110**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnen- schifffahrt (9500-11)**

Die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1026), das zuletzt durch Artikel 314 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 111**

### **Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und**

**der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr  
(9500-12)**

Die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1035), das zuletzt durch Artikel 315 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

**Artikel 112**

**Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen  
(9500-13)**

Die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 10. Juli 1990 (BGBl. 1990 II S. 619), das zuletzt durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

**Artikel 113**

**Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung  
(9504-10)**

§ 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 114**

**Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See  
(9511-19)**

§ 13 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), die zuletzt durch Artikel 2 § 6 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

## **Artikel 115**

### **Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Die Artikel 2 und 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3162) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 116**

### **Änderung der 1. CDNI-Verordnung**

Artikel 2 der 1. CDNI-Verordnung vom 16. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1438) wird aufgehoben.

## **Artikel 117**

### **Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze**

Artikel 6b des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) wird aufgehoben.

## **Artikel 118**

### **Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages**

Folgende Maßgaben zum übergeleiteten Bundesrecht aus der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 907) sind nicht mehr anzuwenden:

1. in Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 920);
2. in Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 1060);
3. in Kapitel XI,
  - a) Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III
    - aa) Nummer 2
      - aaa) Absatz 38 bis 40 (BGBl. 1990 II S. 1102),
      - bbb) Absatz 41 in Bezug auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BGBl. 1990 II S. 1102),

- ccc) Absatz 43 (BGBl. 1990 II S. 1102),
- bb) Nummer 14 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 1105),
- b) Sachgebiet D: Seeverkehr Abschnitt III
  - aa) Nummer 9 (BGBl. 1990 II S. 1108),
  - bb) Nummer 11 (BGBl. 1990 II S. 1109),
  - cc) Nummer 14 (BGBl. 1990 II S. 1109).

## **Artikel 119**

### **Folgeänderungen**

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 104 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 8“ ersetzt.

(2) In § 9 Absatz 2 Satz 2 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „Übertragung in ein elektronisches Dokument (Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) oder auf“ gestrichen.

(3) Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.
2. In Nummer 5007 der Anlage (Gebührenverzeichnis) werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB“ gestrichen.

(4) In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, werden die Wörter „und Artikel 61 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(5) In Nummer 1123 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 43 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(6) In § 9 Satz 1 der Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, werden die Wörter „oder auf Offenlegung als elektronisches Dokument nach Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(7) In § 1 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 2 Satz 1, § 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 6a“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.

## **Artikel 120**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes. Nachdem mit 13 Rechtsbereinigungsgesetzen – sowohl aus den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Ressorts als auch ressortübergreifenden – bereits 1 126 Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften aus dem Bundesrecht gestrichen sowie eine Vielzahl von Überleitungsvorschriften (Maßgaben) aus dem Einigungsvertrag bereinigt wurden, soll dieser Bereinigungsprozess fortgeführt werden. Der aktuelle Gesetzentwurf verfolgt wie die vorangegangenen Rechtsbereinigungsgesetze ausschließlich das Ziel, das Bundesrecht übersichtlicher zu gestalten, indem mittlerweile gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Schwerpunkte der vorangegangenen Rechtsbereinigungsgesetze wieder auf:

1. In einem ersten Schwerpunkt widmet sich dieser Gesetzentwurf Rechtsvorschriften des Stammrechts, die bereits vollständig vollzogen sind oder aus verschiedenen Gründen im Laufe der Zeit gegenstandslos geworden sind. Diese Gegenstandslosigkeit beruht zumeist darauf, dass es infolge Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr gibt, die von den rechtlichen Regelungen erfasst werden könnten. Beispiele hierfür sind Übergangsvorschriften, die ausgelaufen sind, oder Vorschriften, die die Überleitung von Rechtsverhältnissen mit Bezug zur Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands regeln.
2. Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzentwurfs betrifft Regelungsreste in Änderungsgesetzen (vgl. dazu die Begründung zum Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/47, S. 39). In einem ersten Schritt werden dabei Regelungsreste aufgehoben, die entbehrlich geworden sind (beispielsweise obsolekte Übergangsvorschriften oder nicht mehr benötigte Verordnungsermächtigungen). In einem zweiten Schritt werden – soweit möglich – die weiterhin benötigten materiell-rechtlichen Vorschriften von dem Änderungsgesetz in das thematisch zutreffende Stammgesetz überführt. Werden alle materiell-rechtlichen Vorschriften eines Änderungsgesetzes aufgehoben oder in Stammrecht überführt, so kann das betreffende Änderungsgesetz aufgelöst werden, d. h. insgesamt wegfallen.
3. In einem dritten Schwerpunkt widmet sich das Gesetz – wie schon das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) – sogenannten bepackten Vertragsgesetzen.

Gewöhnlich entfalten bi- oder multilaterale Verträge, Abkommen bzw. Übereinkommen innerstaatliche Wirksamkeit dadurch, dass ihnen durch Bundesgesetz zugestimmt wird; mit einem solchen Gesetz ist zumeist eine Bekanntmachung des jeweiligen Vertrages bzw. Abkommens verbunden, und der Beginn der innerstaatlichen Wirksamkeit hängt vom Inkrafttreten des jeweiligen Vertragsgesetzes ab.



Erschöpft sich ein Vertragsgesetz in diesen Elementen Zustimmung, Bekanntmachung und Inkrafttreten, so muss es nicht in den Fundstellennachweis A des Bundesrechts aufgenommen werden, sondern es genügt die – mit dem Hinweis auf das jeweilige Vertragsgesetz und dessen Inkrafttreten verbundene – Aufnahme des Vertrags bzw. Abkommens in den Fundstellennachweis B. Für den Rechtsanwender ist insoweit nur von Interesse, dass der jeweilige Vertrag bzw. das jeweilige Abkommen in Kraft und damit zu beachten ist, und die notwendigen Änderungen im Bundesrecht mit dem Inkrafttreten ausgeführt wurden. Im Übrigen kann er sich darauf verlassen, dass das jeweilige Vertragsgesetz kein – über den Inhalt des Vertrags bzw. Abkommens hinausgehendes – eigenständiges materielles Recht enthält, das er zu beachten hätte.

Anders verhält es sich, wenn ein Vertragsgesetz als bepacktes Vertragsgesetz zu kennzeichnen ist, weil es materielles Recht enthält, das – über den Inhalt des in Rede stehenden Vertrags bzw. Abkommens hinausgehend – selbständig vom Rechtsanwender zu beachten ist. In solchen Fällen wird das Vertragsgesetz im Fundstellennachweis A des Bundesrechts geführt.

Es ist eine sinnvolle Maßnahme der Rechtsbereinigung, Vertragsgesetze um überflüssig gewordene materiell-rechtliche Bestimmungen zu entlasten bzw. solche Vorschriften in übergreifendes Stammrecht zu überführen.

4. Mit Artikel 118 wird schließlich die Bereinigung von Überleitungsregelungen, die aus Anlass der deutschen Einheit in der Anlage I des Einigungsvertrages als Maßgaben zum Bundesrecht verankert sind, fortgeführt (vgl. hierzu auch die Begründung zum Gesetz über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag, Bundestagsdrucksache 17/10755, S. 9).

Für alle vorgeschlagenen Aufhebungen gilt uneingeschränkt das, was bereits den bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen zugrunde lag: Keine Aufhebung führt zu einer rückwirkenden Rechtsfolgenveränderung, sondern alle Aufhebungen erfolgen nur mit Wirkung ex nunc. Dies führt zum einen dazu, dass bereits bewirkte Rechtsfolgen unangetastet bleiben. Zum anderen führt es dazu, dass vom aufzuhebenden Recht tatbestandlich erfasste und abschließend geregelte Fälle und Rechtsverhältnisse mit der Folge geregelt bleiben, dass Fälle, die zwar noch nicht tatsächlich bzw. rechtlich vollständig abgewickelt sind, aber tatbestandlich erfasst sind, noch nach dem aufzuhebenden Recht abzuwickeln sind (vgl. im Einzelnen die Begründungen im jeweiligen Allgemeinen Teil des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/47, S. 39 f. und S. 110 –, des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.2., S. 23 ff. – sowie des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht – Bundestagsdrucksache 17/2279, S. 28).

Auch im Bereich der Bereinigung von Maßgaben des Einigungsvertrages (Artikel 118) wirkt die Rechtsbereinigung nur ex nunc: Die Aufhebung des Übergangsrechts wirkt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsbereinigungsgesetzes an für die Zukunft. Die gegenwärtige materielle Rechtslage wird durch die Aufhebung der Maßgaben durch dieses Gesetz ebenfalls nicht umgestaltet, denn es treten nur diejenigen Maßgaben außer Kraft, die zwar formal noch in Kraft waren, aber keinen faktischen Anwendungsbereich mehr hatten (vgl. im Einzelnen die Begründungen im jeweiligen Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.2., S. 23 f. – sowie des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag – Bundestagsdrucksache 17/10755 unter II.3., S. 12).

### III. Alternativen

Die Rechtsbereinigung könnte alternativ auch nur bei Gelegenheit der Novellierung von Fachgesetzen und -verordnungen durch das jeweils federführende Ressort durchgeführt werden. Diese Alternative würde aber zu einer sehr langsamen und unsystematischen Rechtsbereinigung führen, die mit der Geschwindigkeit, in der neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, nicht mithalten könnte. Ein ressortübergreifendes Gesetz, das sich auf die Rechtsbereinigung konzentriert und einen einheitlichen dogmatischen Zugriff auf die Rechtsbereinigung ermöglicht, ist daher der vorzugswürdige Ansatz für Rechtsbereinigung.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Der vorliegende Entwurf geht, was die Kompetenz des Bundesgesetzgebers angeht, in keinem Fall über den Rahmen hinaus, der bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen zugrunde liegt (vgl. dazu die entsprechenden Darlegungen in den Begründungen Bundestagsdrucksache 16/47, S. 43, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter III., S. 25 ff. und Bundestagsdrucksache 17/2279, S. 28). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften leitet sich jeweils aus dem Kompetenztitel her, der für den Erlass der Norm maßgeblich gewesen ist. Verfassungsänderungen, namentlich im Rahmen der Föderalismusreformen, die zu Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern geführt haben, berühren die Kompetenz des Bundes zur „Normenpflege“, d. h. zur formellen Aufhebung inhaltlich obsoleter Regelungen, die als Bundesrecht erlassen wurden, nicht.

Um Zweifeln über den bundesrechtlichen und den landesrechtlichen Anteil des aufzuhebenden vorkonstitutionellen Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung kompetenzrechtlich Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufhebung in Artikel 103 vorsorglich nur „als Bundesrecht“ (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung im Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.1.2, III. und IV.2, S. 21 und S. 25 ff.).

Sofern neben oder in Folge der Aufhebung von Rechtsvorschriften auch (geringfügige) Änderungen im Regelungstext von Gesetzen oder Verordnungen vorgenommen werden, ergibt sich die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die konkreten Änderungen aus den nachfolgenden Gesichtspunkten:

- Artikel 8 (Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache (vgl. Bernzen, Titel- Orden- und Ehrenzeichengesetz, 2007, Einleitung Rn. 5),
- Artikel 9 (Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht),
- Artikel 12 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes),
- Artikel 24 (Bundesdisziplinargesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen),

- Artikel 41 (Infektionsschutzgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren),
- Artikel 44 (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge),
- Artikel 48 (Aufenthaltsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer),
- Artikel 58 (Rennwett- und Lotteriegesetz): Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 60 (Entwicklungshelfer-Gesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten),
- Artikel 68 (Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte) und Artikel 70 (Gesetz über die Preisstatistik): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke),
- Artikel 72 (Atomgesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe),
- Artikel 105 (Allgemeines Eisenbahngesetz), Artikel 106 (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung), Artikel 107 (Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz) und Artikel 119 Absatz 7 (Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes (Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen),
- Artikel 109 (Binnenschifferpatentverordnung) und Artikel 114 (Sportbootführerscheinverordnung-See): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschifffahrt),
- Artikel 119 Absatz 2 (Handelsregisterverordnung), Artikel 119 Absatz 3 (Handelsregistergebührenverordnung) und Artikel 119 Absatz 6 (Unternehmensregisterverordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft),
- Artikel 119 Absatz 4 (Gerichts- und Notarkostengesetz) und Artikel 119 Absatz 5 (Justizverwaltungskostengesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren; Notariat)

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz im Einzelfall auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 11 oder auf Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes stützt, sind die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes jeweils gegeben: Die geringfügigen, überwiegend redaktionellen Änderungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit auf bundesgesetzlicher Ebene vorzunehmen; es gelten damit letztlich die Erwägungen, die für den ursprünglichen Erlass als bundesrechtliche Regelung maßgeblich waren. Soweit durch die zwischenzeitliche Verschärfung der Anforderung des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes eine bundesrechtliche Regelung heutzutage nicht mehr zulässig wäre, ist ergänzend auf Artikel 125a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hinzuweisen: Gilt ein Bundesgesetz gemäß Artikel 125a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort, obwohl die Voraussetzungen des Artikels 72

Absatz 2 des Grundgesetzes in der seit 1994 maßgebenden Fassung nicht erfüllt sind, so bleibt der Bundesgesetzgeber zur Änderung einzelner Vorschriften zuständig; eine grundlegende Neukonzeption ist ihm allerdings verwehrt (BVerfGE 111, 10, 28 ff.).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf hat Bezüge zum Recht der Europäischen Union nur insoweit, als in den Artikeln 78 bis 91, 93 und 94 einzelne Rechtsvorschriften bereinigt werden, die ehemals aus Anlass der Umsetzung oder Durchführung europäischer Rechtsakte erlassen wurden und die heute wegen zwischenzeitlicher Weiterentwicklungen keine Anwendungsbereiche mehr haben: Zum Teil wurden die zugrunde liegenden europäischen Rechtsakte bereits aufgehoben, zum Teil sind diese Rechtsakte – insbesondere durch Zeitablauf – inhaltlich obsolet geworden.

Der Gesetzentwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind: Die Aufhebung (Artikel 10, 11, 13 bis 15, 61, 71, 110 bis 112) oder Änderung (Artikel 12) von Rechtsvorschriften in Vertragsgesetzen betreffen stets nur zusätzliche materiell-rechtliche Bestimmungen, die sogenannten Bepackungen dieser Vertragsgesetze (vgl. II.3.).

## **VI. Gesetzesfolgen**

Mit dem Gesetz werden 74 Gesetze und Verordnungen vollständig aufgehoben oder fallen durch Aufhebung sogenannter Regelungsreste aus dem Bestand des Bundesrechts weg. In weiteren 29 Gesetzen und Verordnungen fallen einzelne Paragraphen oder Artikel weg. Darüber hinaus dürfen zwei Vertragsgesetze künftig bei statistischen Erhebungen zur Anzahl der geltenden bundesdeutschen Gesetze ausgeblendet werden, weil sie vollständig um bisher enthaltene Bepackungen bereinigt wurden (vgl. II.3., V.). In geringem Umfang werden auch Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung von Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet bereinigt. Ferner wird in einigen Fällen die bislang unterbliebene Umstellung von Geldbeträgen in Deutsche Mark auf Euro-Beträge vorgenommen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Gesetz dient der Rechtsvereinfachung: Obsolete, nicht mehr benötigte Rechtsvorschriften werden aufgehoben, zersplittertes Recht ohne inhaltliche Änderungen zusammengeführt. Beides dient dem Zugang zum Recht, da die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht und in der Folge auch die Rechtsanwendung erleichtert wird.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Insbesondere werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger abge-

schaft (vgl. z. B. die Artikel 37 und 53). Unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten führt dies aber zu keiner spürbaren Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger: Die aufzuhebenden Vorschriften, die Informationspflichten anordnen, sind ohnehin obsolet und entfalten inhaltlich keine Wirkung mehr. Auch sonst ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger kein messbarer Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 62 bis 65). Dies führt aber unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten zu keiner spürbaren Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die insofern aufzuhebenden Vorschriften ohnehin bereits inhaltlich gegenstandslos geworden sind.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auch für die Verwaltung fällt kein Erfüllungsaufwand an.

### **5. Weitere Kosten**

Das Gesetz dient lediglich einer formalen Rechtsbereinigung und schafft keine neuen Regelungen. Daher ist eine Belastung der Wirtschaft durch dieses Gesetz ebenso ausgeschlossen wie eine Belastung für Bund, Länder und Kommunen. Auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird das Gesetz keine Auswirkungen haben. Die öffentlichen Haushalte werden nicht belastet.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Das Gesetz hat weder gleichstellungspolitisch relevante Auswirkungen noch Auswirkungen von verbraucherpolitischer oder demografischer Bedeutung.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Aufhebung von gegenstandslosen Rechtsvorschriften im Wege der Rechtsbereinigung ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen von vornherein klar definiert und ebenso wie die Überführung von Regelungsresten aus Änderungsgesetzen in die thematisch passenden Stammgesetze auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes oder eine Evaluierung ist daher nicht sinnvoll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-7))**

Nach der Maßgabe der Anlage I Kapitel XVI, Sachgebiet C: Berufliche Bildung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages war die Anwendbarkeit von § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Diese Bestimmung der Anwendbarkeit erfolgte durch § 1 der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genann-

ten Gebiet. Durch Artikel 109 Nummer 8 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) wurde diese Maßgabe für nicht mehr anwendbar erklärt. Einer verordnungsrechtlichen Bestimmung zur Anwendbarkeit von § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bedarf es daher nicht mehr. Die Verordnung kann folglich aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 2 (Aufhebung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung (105-3-9))**

Die Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung regelt Einzelheiten zu der Besoldung, zu den Reisekosten, zu den Umzugskosten und zum Trennungsgeld für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Einigungsvertrag als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden. Für diese Verordnung gibt es keine Anwendungsfälle mehr, da keine Soldaten der Nationalen Volksarmee noch im Status als Weiterverwender nach Anlage I Kapitel XIX, Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 § 3 des Einigungsvertrages beschäftigt werden. Die Verordnung kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 3 (Auflösung der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung (105-3-9/1))**

Die Erste Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung enthält nur noch in Artikel 2 materiell-rechtliche Vorschriften. Diese sehen eine einmalige Zahlung für die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Bezügen nach Artikel 1 § 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vor, die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienstverhältnis erhalten haben. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf obsolet geworden: Zum einen betrifft sie eine Einmalzahlung im Jahr 1992. Zum anderen gibt es keine Empfänger mehr von Bezügen nach Artikel 1 § 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung, also Soldaten der Nationalen Volksarmee im Status als Weiterverwender nach Anlage I Kapitel XIX, Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 § 3 des Einigungsvertrages (vgl. Artikel 2). Artikel 2 der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung kann daher aufgehoben werden; mit dieser Aufhebung fällt die Verordnung insgesamt weg.

#### **Zu Artikel 4 (Aufhebung der Chemikalien-Übergangsverordnung (105-3-15))**

Die Chemikalien-Übergangsverordnung dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 79). Mit Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG wurde der Bundesrepublik Deutschland der Erlass von Übergangsvorschriften für die Anmeldung und das Inverkehrbringen von Stoffen ermöglicht, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals in den Verkehr gebracht wurden und von einem in diesem Gebiet niedergelassenen Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes anzumelden sind. Diese Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet waren zeitlich bis zum 31. Dezember 1992 befristet (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/660/EWG, § 2 Satz 1 der Chemikalien-Übergangsverordnung). Die Richtlinie 90/660/EWG ist am 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten. Die Umsetzungsvorschriften der Chemikalien-Übergangsverordnung werden somit nicht mehr benötigt; die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 5 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen**

**Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-16))**

Die Maßgabe der Anlage I Kapitel XVI, Sachgebiet C: Berufliche Bildung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages bezog sich auch auf die Anwendbarkeit von § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Entsprechend der Begründung zu Artikel 1 ist somit auch diese Verordnung entbehrlich geworden; sie kann aufgehoben werden.

**Zu Artikel 6 (Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (105-3-17))**

Das Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen regelt die Auflösung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Urkundenstellen. Das Gesetz hat keinen Anwendungsbereich mehr, da die Aufgaben der ehemaligen Urkundenstellen in den neuen Bundesländern inzwischen vollständig auf die Standesämter übergegangen sind. Es kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 7 (Aufhebung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag (111-1-6))**

Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag regelt auf der Grundlage von § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes die Abkürzung von Fristen des Bundeswahlgesetzes für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag. Diese Fristen knüpfen allesamt an einen Zeitpunkt vor der Wahl an. Nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, die am 18. September 2005 stattgefunden hat, ist die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag gegenstandslos geworden; sie kann folglich ersatzlos ohne Schaden aufgehoben werden.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (1133-2))**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

§ 5 Absatz 1 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen bestimmt die zuständigen Stellen für die Ausstellung von Ersatzurkunden für Kriegsauszeichnungen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges sowie für nichtmilitärische Auszeichnungen.

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 bezieht sich dabei auf Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges. Da kein Inhaber dieser Auszeichnungen mehr am Leben ist, hat die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr und kann aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Nummer 2, aber nur insoweit, als diese auch Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges für Angehörige der früheren Kaiserlichen Marine erfasst.

Die Aufhebung von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und die Änderung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 führen zu einer neuen Gliederung des Absatzes 1. Bei dieser Neufassung wurde der verbleibende Text sprachlich und rechtsförmlich aktualisiert; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

## **Zu Buchstabe b**

Bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung kann in § 5 Absatz 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Verteidigung“ in die seit dem 30. Dezember 1961 zutreffende Bezeichnung „Bundesminister der Verteidigung“ geändert werden.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1: Der Verweis auf die Deutsche Dienststelle bezieht sich nunmehr auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (12-2))**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote wurde die Währungsumstellung bislang noch nicht vorgenommen. Dies soll nun korrigiert werden. Der DM-Betrag wird nicht exakt, sondern auf den runden Signalbetrag von 25 000 Euro umgerechnet.

## **Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (181-1))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 5 bis 9 Übergangsbestimmungen zum Wechsel von Gebietsteilen des Königreichs der Niederlande zur Bundesrepublik Deutschland. Der zugrunde liegende Vertrag vom 8. April 1960 ist gemäß Artikel 11 Absatz 2 am 1. August 1963 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 29. Juli 1963 [BGBl. II S. 1078]).

Artikel 5 betrifft zollrechtliche und verbrauchsteuerrechtliche Fragen des Gebietsübergangs. Artikel 5 Absatz 1 regelt den Status von Waren einmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages am 1. August 1963 hat sich der Regelungsgehalt dieser Vorschrift mithin erschöpft. Bei Artikel 5 Absatz 2 handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Steuerentstehung bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren in Abhängigkeit von den zollrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1. Spätestens mit Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1993 ist der Anwendungsbereich für Artikel 5 Absatz 2 entfallen. Auch die Übergangsvorschrift des Artikels 5 Absatz 3 knüpft an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages an und hat heute keine rechtliche Bedeutung mehr. Dies gilt desgleichen für Artikel 5 Absatz 4, der lediglich den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 1 bis 3 erweitert.

Die Übergangsbestimmungen der Artikel 6 und 7 betreffen umsatzsteuerrechtliche Fragen von Ausfuhren. Da es im Verhältnis zu dem Königreich der Niederlande seit Errichtung des Umsatzsteuer-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 umsatzsteuerrechtlich keine Ausfuhren mehr gibt, können auch diese beiden Vorschriften folgenlos aufgehoben werden. Keinen Anwendungsbereich mehr hat zudem Artikel 8, der für bestimmte Bauten und Anlagen im betroffenen Grenzbereich eine Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts verlangte. Artikel 9 betrifft straßenverkehrsrechtliche Fragen des Gebietsübergangs. Diese Übergangsbestimmung ist inhaltlich auf den „Monatsersten nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Grenzvertrags“ befristet; sie hat heute folglich keinen Anwendungsbereich mehr.

Die Artikel 5 bis 9 können daher – zusammen mit der obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 10 – im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.



**Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (181-2))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält – neben einer obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 5 – in Artikel 4 eine Übergangsbestimmung, die die Anwendbarkeit des deutschen bzw. des niederländischen Rechts bei der Erhebung von Verbrauchssteuern in den Gebieten regelt, die von dem völkerrechtlichen Vertrag vom 30. Oktober 1980 betroffen waren. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem die in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags bezeichneten, vormals niederländischen Gebietsteile der Bundesrepublik Deutschland zufallen, d. h. auf den 13. August 1982 (vgl. Artikel 6 Absatz 1). Nach diesem Zeitpunkt gibt es keine weiteren Anwendungsfälle für Artikel 4; er kann daher zusammen mit Artikel 5 im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (188-15))**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Mit dem Zehnten Euro-Einführungsgesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) sind Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des (damaligen) Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von Deutsche Mark auf Euro umgestellt worden. Eine Umstellung im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container erfolgte nicht. Durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) wurde dieses Versehen korrigiert. Allerdings wurde die ebenfalls erforderliche Korrektur des Artikels 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen von 2. Dezember 1972 über sichere Container vergessen. Diese Korrektur soll nun nachgeholt werden.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (188-34))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält – neben einer obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 4 – in Artikel 3 eine Übergangsbestimmung, die die Anwendbarkeit des deutschen bzw. des belgischen Rechts bei der Erhebung von Verbrauchssteuern in den Gebieten regelt, die von dem völkerrechtlichen Vertrag vom 26. März 1982 betroffen waren. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem die in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags bezeichneten, vormals belgischen Gebietsteile der Bundesrepublik Deutschland zufallen, d. h. auf den 15. Mai 1988 (vgl. Artikel 5 Absatz 1). Nach diesem Zeitpunkt gibt es keine weiteren Anwendungsfälle für Artikel 3; er kann daher zusammen mit Artikel 4 aufgehoben werden.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (188-44))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 3 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigung – zur Durchführung des Abkommens vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt. Aufgrund des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (188-45))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 3 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigung – zur Durchführung des Abkommens vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Aufgrund des Beitritts zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 16 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften (202-2))**

Das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften enthält neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 8) und einer deklaratorischen Vorschrift zur Zustimmungsfreiheit kostenrechtlicher Verordnungen in Artikel 5 nur noch in Artikel 9 Absatz 2 und 3 Übergangsbestimmungen.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 9 Absatz 2 ist bezüglich der Verwaltungskosten im Kartellverfahren die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch auf Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind. Über 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften ist davon auszugehen, dass es solche Kartellverfahren, in denen noch Gebühren zu erheben sind, nicht mehr gibt.

Parallel zu Artikel 9 Absatz 2 bestimmt Artikel 9 Absatz 3 das anwendbare Recht für die Verwaltungskosten der See-Berufs-Genossenschaft in Verwaltungsverfahren nach dem Seeaufgabengesetz, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen waren und für die Gebühren noch nicht erhoben worden sind: Auch diese Übergangsregelung hat aufgrund Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr.

Insgesamt können die Artikel 8 und 9 Absatz 2 und 3 aufgehoben werden.

**Zu Artikel 17 (Aufhebung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen (2030-2-19))**

Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen wurde am 7. Dezember 1943 ausgefertigt; es wurde seit seiner Aufnahme in die Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III (31. Dezember 1963) nicht mehr geändert. Dieses Gesetz hatte nur noch über einen Verweis in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (in der Fassung vor dem 1. Juli 2010) rechtliche Relevanz. Durch Artikel 4 Nummer 23 Buchstabe a des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde diese Bezugnahme gestrichen. In der Folge kann nunmehr auch das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen ohne Schaden aufgehoben werden. Sollte das Gesetz doch noch für die schadenersatzrechtliche oder versorgungsrechtliche Beurteilung vergangener Dienstunfälle relevant werden, so sind seine Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – auch weiterhin zu beachten.

**Zu Artikel 18 (Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (2030-8-2))**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst kann aufgehoben werden. Auf der Ebene des Bundes gibt es

diese Laufbahn nicht mehr; auch ein entsprechender Vorbereitungsdienst wird nicht angeboten. Nur die Länder bilden noch im vermessungstechnischen Dienst aus. Sie haben hierfür eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen.

#### **Zu Artikel 19 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (2030-23))**

Neben einer seit längerer Zeit obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 6 enthält das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften lediglich in Artikel 4 noch eine materiell-rechtliche Regelung. Nach dieser regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach § 1304b Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83b Absatz 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Beide in Bezug genommenen Normen sind zwischenzeitlich weggefallen. Dementsprechend wurde die auf Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften basierende Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280) durch die nachfolgende, auf neuer Ermächtigungsgrundlage (§ 226 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) basierende Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 9. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2628) aufgehoben. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften kann daher ebenso wie Artikel 6 aufgehoben werden. Nach dieser Aufhebung hat das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

#### **Zu Artikel 20 (Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge (2030-25/1))**

Das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge enthält nur noch in Artikel 5 eine materiell-rechtliche Bestimmung, nach der der Familienzuschlag für Beamte, Richter und Soldaten für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht wird. Die Beträge des Familienzuschlags wurden zwischenzeitlich durch neue Beträge ersetzt, so dass diese Vorschrift überflüssig geworden ist (vgl. auch Begründung zu Artikel 34). Mit der Aufhebung von Artikel 5 hat das Gesetz insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

#### **Zu Artikel 21 (Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2030-25-4))**

Das Siebente Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält neben seit längerer Zeit gegenstandslosen Berlin-Klauseln (Artikel 6 und 7 Absatz 5) nur noch in Artikel 7 Absatz 3 und 4 Übergangsvorschriften. Diese Übergangsvorschriften regeln für die Frage der ruhegehaltsfähigen Bezüge von Beamten und Berufssoldaten das anwendbare Recht, wenn der Beamte oder der Berufssoldat vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. August 1985) verstorben ist oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Für diese beiden Übergangsvorschriften gibt es aufgrund Zeitablaufs heutzutage kein Regelungsbedürfnis mehr. Ohnehin – die Aufhebung im Wege der Rechtsbereinigung wirkt nur für die Zukunft – wurde für diese Übergangsfälle die Frage des anwendbaren Rechts für die Bestimmung der ruhestandsfähigen Dienstbezüge zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits abschließend beantwortet. Die Artikel 6 und 7 Absatz 3 bis 5 können daher aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

#### **Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (2030-25-7))**

Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften enthält eine Übergangsregelung für die es aufgrund Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr gibt. Die

Vorschrift kann daher – ebenso wie die obsoletere Entsteinerungsklausel in Artikel 8 – aufgehoben werden. Weiterhin von Bedeutung ist hingegen die Übergangsbestimmung zur Wahrung des Rechtsstandes in Artikel 11.

### **Zu Artikel 23 (Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (2031-3))**

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts enthält neben seit längerem obsoleten Berlin-Klauseln (Artikel V und VI) nur noch in Artikel III Übergangsbestimmungen. Mit Ausnahme von Artikel III § 7 sind diese durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können daher aufgehoben werden.

Der Regelungsgehalt des Artikels III § 1 erschöpft sich darin, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die vorhandenen Richter der Bundesdisziplinar-kammern Richter des Bundesdisziplinargerichts und die Richter des Bundesdisziplinarhofs Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden. Die Regelung ist nach der Überleitung der Betroffenen zum geregelten Stichtag gegenstandslos geworden. Die Übergangsvorschrift des Artikels III § 2 läuft mit dem 31. Dezember 1967 aus; nach diesem Stichtag hat die Vorschrift keine praktische Bedeutung mehr. Die Übergangsbestimmung des Artikels III § 3 hat nach ihrem Wortlaut nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (20. Juli 1967) Bedeutung. Auch diese Vorschrift ist also seit längerer Zeit entbehrlich. Die Übergangsregelungen des Artikels III § 4 sind zeitlich eng an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gebunden und nach knapp einem halben Jahrhundert ohne jede Bedeutung. Artikel III § 5 Absatz 1 hat mit der Überleitung der zum Stichtag 20. Juli 1967 anhängigen Verfahren bei den Bundesdisziplinar-kammern und beim Bundesdisziplinarhof keine Bedeutung mehr. Der Übergangsvorschrift des Artikels III § 5 Absatz 2 bedarf es ebenfalls nicht mehr: Verfahren, in denen auch nach knapp 50 Jahren noch die Rechtsmittelfrist offen ist, haben keine praktische Relevanz mehr. Die Vorschrift des Artikels III § 6 hat mit der Überleitung der Rechtsverhältnisse der betroffenen Beamten zum Stichtag 20. Juli 1967 ebenfalls keine Bedeutung mehr.

Die Übergangsbestimmung des Artikels III § 7 kann hingegen noch von Bedeutung sein. Diese Vorschrift betrifft Beamte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft wurden und denen ein Unterhaltsbeitrag zuerkannt worden ist. Hier kann es noch Personen geben, die nach dieser Vorschrift einen Antrag bei Gericht auf angemessene Erhöhung des Unterhaltsbeitrags stellen können. Das gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Artikel III § 7 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Tod des Verurteilten ein Antragsrecht der Hinterbliebenen auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags vorsieht. Artikel III § 7 kann daher noch nicht aufgehoben werden; die Vorschrift kann aber in das Bundesdisziplinar-gesetz als das sachlich einschlägige Stammgesetz überführt werden. Diese Überführung in Artikel 24 erfolgt zum Zweck der Rechtsbereinigung und besseren Übersichtlichkeit.

Mit der Aufhebung der Artikel III, V und VI fällt das Gesetz insgesamt weg.

### **Zu Artikel 24 (Änderung des Bundesdisziplinar-gesetzes (2031-4))**

#### **Zu Nummer 1**

In Nummer 2 wird die Übergangsregelung des Artikels III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts als § 85 in das Bundesdisziplinar-gesetz überführt. Dies zieht eine Änderung der Inhaltsübersicht des Bundesdisziplinar-gesetzes nach sich.

#### **Zu Nummer 2**

Die Übergangsregelung des Artikels III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts wird als § 85 in das Bundesdisziplinar-gesetz als das sachlich einschlägige Stammgesetz aufgenommen. Bei dieser Verschiebung werden marginale sprachliche

und rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 3**

In Folge der Änderung durch Nummer 1 erhält der bisherige § 85 des Bundesdisziplingesetzes eine neue Paragrafenbezeichnung und eine neue Paragrafenüberschrift, die die beiden Übergangsvorschriften voneinander abgrenzt.

### **Zu Artikel 25 (Auflösung des Besoldungsstrukturgesetzes (2032-1/5))**

Das Besoldungsstrukturgesetz enthält neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 9) nur noch in Artikel 10 Absatz 2 eine Übergangsbestimmung. Diese regelt die Maßgeblichkeit von Teilen der alten Rechtslage für eine Übergangszeit bis längstens zum 1. Juli 2009. Nachdem dieser Stichtag verstrichen ist, wird die Übergangsbestimmung nicht mehr benötigt. Die Artikel 9 und 10 Absatz 2 können daher aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

### **Zu Artikel 26 (Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1-8-5))**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes enthält – neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 3) – nur noch eine Übergangsregelung in Artikel 2. Diese bezieht sich für einen bestimmten Regelungsbereich auf das Verhältnis zur Stammverordnung, d. h. zur Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Stammverordnung wurde durch Artikel 10 Absatz 1 Nummer 4 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) aufgehoben. Sie war aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 des Besoldungsstrukturgesetzes längstens bis zum 1. Juli 2007 weiter anzuwenden. Nach diesem Stichtag hat die Übergangsregelung des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keinen Regelungsgehalt mehr. Die Artikel 2 und 3 können daher aufgehoben werden; in der Folge fällt die Verordnung insgesamt weg.

### **Zu Artikel 27 (Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (2032-1-18))**

Die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter regelt Einzelheiten zur Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter an öffentlichen Schulen für selbständig erteilten Unterricht. Die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage des § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes wurde durch Artikel 2 Nummer 48 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) aufgehoben, da es auf der Ebene des Bundes keine entsprechenden Lehramtsanwärter mehr gibt. Mit der identischen Begründung kann nunmehr auch die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (2032-12-16))**

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 10 § 3) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 in Artikel 10 § 5 Absatz 3 eine Übergangsvorschrift, deren Regelungsgehalt sich mit Ablauf des Jahres 1995 erschöpft hat. Neben Artikel 10 § 3 kann daher auch Artikel 10 § 5 Absatz 3 folgenlos aufgehoben werden. Nicht aufgehoben werden kann hingegen die Übergangsbestimmung des Artikels 1 § 6: Diese Vorschrift wird weiterhin als Rechtsgrundlage für den noch immer maßgeblichen Strukturausgleich an Bestandsversorgungsempfänger benötigt.

### **Zu Artikel 29 (Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (2032-12-20))**

Neben einer obsoleten Entsteuerungsklausel (Artikel 13) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 in Artikel 2 § 1 und 3 bis 5 Übergangsvorschriften, die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt werden. Artikel 2 § 1 regelt eine bereits vollständig umgesetzte prozentuale Anpassung der Besoldung. Artikel 2 § 3 bis 5 betrifft einmalige Zahlungen an Empfänger von Dienst-, Amts- oder Versorgungsbezügen nur für das Jahr 1995. Neben Artikel 13 kann daher auch Artikel 2 § 1 und 3 bis 5 folgenlos aufgehoben werden. Nicht aufgehoben werden kann hingegen die Übergangsbestimmung des Artikels 2 § 2: In § 71 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird diese Übergangsvorschrift ausdrücklich für die Erhöhung der Versorgungsbezüge als originär für eine Bezügeanpassung erforderliches Recht in Bezug genommen. Diese Bezugnahme dient dazu, sämtliche in Artikel 2 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 genannten Bezügebestandteile (zum Teil solche alter Rechtslage) in die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes einzubeziehen.

### **Zu Artikel 30 (Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (2032-12-23))**

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 enthält neben einer obsoleten Entsteuerungsklausel (Artikel 11) nur noch in Artikel 9 materiell-rechtliche Vorschriften, die die Zahlung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder an Besoldungs- und Versorgungsempfänger für die Jahre 1988 bis 2000 regeln. Diese Vorschriften werden wegen Zeitablaufs nicht mehr benötigt und können daher aufgehoben werden. Sollten sie doch noch für eine Nachzahlung relevant werden, sind sie – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin zu beachten. Die Artikel 9 und 11 können folglich aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

### **Zu Artikel 31 (Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (2032-12-25))**

Neben einer obsoleten Entsteuerungsklausel (Artikel 20) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 in Artikel 18 Absatz 2 und 3 Übergangsvorschriften, die die Weitergeltung von aufgehobenen Gesetzen zur Sonderzahlung und zur Zahlung von Urlaubsgeld an Besoldungs- und Versorgungsempfänger anordnen. Diese Weitergeltung war durch das Inkrafttreten entsprechender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften bedingt. Der Bund und die Länder haben zwischenzeitlich entsprechende Regelungen für ihren Bereich getroffen; die Übergangsnormen werden daher nicht mehr benötigt. Artikel 18 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 20 können folglich aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

### **Zu Artikel 32 (Auflösung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (2032-13-1))**

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung wurde als Artikel 9 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Sie enthält nur noch in § 2 eine Übergangsbestimmung, nach der Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gewährt wurden, unverändert weitergewährt werden. Für diese Übergangsregelung gibt es nunmehr keine Anwendungsfälle mehr. § 2 kann daher aufgehoben werden, womit die Verordnung insgesamt wegfällt.

### **Zu Artikel 33 (Auflösung der Sonderzuschlagsverordnung (2032-24-1))**

Die Sonderzuschlagsverordnung wurde als Artikel 11 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Sie enthält nur noch in § 2 eine Übergangsbestimmung, nach der für Beamte und Soldaten, die am 31. Dezember 2001 einen

Sonderzuschlag erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die alte Fassung der (in § 1 aufgehobenen) Sonderzuschlagsverordnung noch bis zum 31. Dezember 2002 weiter gilt. Nach diesem Stichtag bedarf es der Übergangsbestimmung nicht mehr; sie kann ohne Schaden aufgehoben werden. Diese Aufhebung sollte bereits durch Artikel 73 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) erfolgen. Allerdings bezog sich der Aufhebungsbefehl versehentlich nicht direkt auf die Sonderzuschlagsverordnung als Stammverordnung, sondern auf das Mantelgesetz, d. h. auf Artikel 11 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes. Dieses Versehen wird nunmehr mit der Aufhebung von § 2 der Sonderzuschlagsverordnung korrigiert. In der Folge fällt die Sonderzuschlagsverordnung insgesamt weg.

### **Zu Artikel 34 (Auflösung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (2032-25))**

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 13) enthält das Sechste Besoldungsänderungsgesetz nur noch in Artikel 12 materiell-rechtliche Bestimmungen.

Artikel 12 § 1 trifft eine Übergangsregelung zur Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters. Die Zahlung des Grundgehältes an Besoldungsempfänger nach dem Besoldungsdienstalter wurde zwischenzeitlich durch eine Abhängigkeit von Erfahrungszeiten ersetzt. Aufgrund dieses Systemwechsels wird Artikel 12 § 1 nicht mehr benötigt.

Artikel 12 § 2 enthält Übergangsvorschriften für dienstordnungsmäßig Angestellte. Diese Vorschrift ist entbehrlich geworden: Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach ihrem Wortlaut spätestens zum 31. Dezember 2004 ausgelaufen.

Artikel 12 § 3 ist überholt: Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 sind spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2004 ausgelaufen. Artikel 12 § 3 Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung zur Besoldung von (stellvertretenden) Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Es ist davon auszugehen, dass der in Bezug genommene Personenkreis keine aus der Übergangsregelung stammenden höheren Besoldungsgruppen als diejenigen, die sich nunmehr aus § 147a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, erhalten würden. Eine Länderumfrage hat folgerichtig ergeben, dass die Übergangsregelung des Artikels 12 § 3 Absatz 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes nicht mehr benötigt wird.

Artikel 12 § 4 erhöht den Familienzuschlag für kinderreiche Besoldungs- und Versorgungsempfänger für dritte und weitere Kinder. Die Beträge des Familienzuschlags wurden zwischenzeitlich durch neue Beträge ersetzt, so dass die Vorschrift überflüssig geworden ist.

Insgesamt können die Artikel 12 und 13 aufgehoben werden, womit das Gesetz vollständig wegfällt.

### **Zu Artikel 35 (Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 (2032-29))**

Das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 enthält Vorschriften über einmalige Zahlungen an Empfänger von Dienst-, Anwärter- und Amtsbezügen sowie über die einmalige Zahlung von Ausbildungsgeld jeweils für die Jahre 2005 bis 2007. Diese Einmalzahlungen sind vollzogen; die Einmalzahlungen (für 2007) konnten nur bis Ende 2010 geltend gemacht werden. Das Gesetz wird folglich nicht mehr benötigt; es kann ohne Schaden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 36 (Aufhebung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (2032-31))**

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung enthält Vorschriften über eine einmalige Sonderzahlung an Empfänger von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen im Juli 2009. Diese Einmalzahlungen sind vollzogen. Die einmalige Sonderzahlung konnte bis Ende 2012 geltend gemacht werden. Das Gesetz wird daher nicht mehr benötigt; es kann aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 37 (Aufhebung des Ehenamensänderungsgesetzes (211-5))**

Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Ehenamensänderungsgesetzes bestimmt, dass Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Ehenamensänderungsgesetzes gemeinsam erklären können, dass sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen. In den restlichen Bestimmungen des Artikels 1 werden die Voraussetzungen, die Rechtsfolgen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten für diese gemeinsame Erklärung der Ehegatten geregelt. Das Ehenamensänderungsgesetz ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1979 in Kraft getreten; der maßgebliche Stichtag für Artikel 1 § 1 Absatz 1 ist demzufolge der 30. Juni 1980. Nach dem Ablauf dieses Stichtags war eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich, so dass ab diesem Zeitpunkt diese Vorschrift und die sie flankierenden Bestimmungen keine Anwendungsfälle mehr hatten. Da auch die Berlin-Klausel in Artikel 2 obsolet ist, kann das Gesetz insgesamt aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 38 (Aufhebung der AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmeverordnung (2121-51-49))**

Die AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmeverordnung bestimmt in Ausnahme zu § 56a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes, dass ein Insektizid oder ein Repellent, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die zu behandelnde Tierart zugelassen ist, zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit von einem Tierarzt oder einer Tierärztin verschrieben, abgegeben oder angewendet werden darf, wenn in Deutschland ein für die zu behandelnde Tierart zugelassenes Arzneimittel nicht zur Verfügung steht. In Deutschland sind zugelassene Produkte (Insektizide, Repellents) für den Normalbedarf in ausreichender Menge verfügbar. Es bedarf daher keiner Ausnahmeregelung mehr für die Einfuhr und Verschreibung dieser Produkte. Die Verordnung kann deshalb ohne Schaden ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 39 (Aufhebung der Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren (2125-4-8/1))**

Die Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren ordnete in § 1 die Aufhebung bestimmter lebensmittelrechtlicher Regelungen und vorkonstitutioneller Runderlasse an; § 1 ist mit Aufhebung der betroffenen Vorschriften vollzogen. Diese Aufhebung wurde in § 2 von einer Übergangsvorschrift flankiert: Teigwaren, die noch nach der alten Rechtslage produziert worden waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gebracht werden und nach diesem Zeitpunkt bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt, da davon auszugehen ist, dass nach über einem Jahrzehnt alle derartigen Altbestände an Teigwaren abverkauft worden sind. Die Verordnung hat insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und kann aufgehoben werden.



### **Zu Artikel 40 (Auflösung der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung (2125-40-25-1))**

Mit Einführung des verpflichtenden Zutatenverzeichnisses für im Inland und im Ausland hergestellte Biere im Jahr 1994 wurde eine allein ausländische Biere betreffende Kennzeichnungspflicht für bestimmte Zutaten und Zusatzstoffe obsolet. Die erforderlichen Änderungen in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung wurden durch die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vorgenommen. Neben diesen bereits vollzogenen Änderungen enthält die Verordnung in Artikel 3 eine Übergangsregelung, welche die spezielle Kennzeichnung ausländischer Biere bis zum Stichtag 31. März 1997 sowie den darüber hinausgehenden Abverkauf derart gekennzeichnete Biere erlaubt. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt. Mit der Aufhebung der Übergangsvorschrift in Artikel 3 hat die Verordnung insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

### **Zu Artikel 41 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13))**

Nach § 12a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes berichtet das Bundesministerium für Gesundheit den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis spätestens zum 31. Dezember 2012 über die Möglichkeiten eines elektronischen Informationssystems für Meldungen und Übermittlungen nach dem dritten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes. Diese Vorschrift ist nunmehr gegenstandslos: Zum einen ist der maßgebliche Stichtag verstrichen; zum anderen wurde der Bericht 2013 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. § 12a Absatz 2 kann daher aufgehoben werden. In der Folge ist die Absatzbezeichnung des ersten Absatzes zu streichen.

### **Zu Artikel 42 (Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz (215-15))**

Das Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz besteht lediglich aus einem Satz: Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst. Mit der vollzogenen Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz hat dieses Gesetz keinen Anwendungsbereich mehr und kann ohne Schaden aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 43 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (2161-4) )**

Der materiell-rechtliche Gehalt des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften erschöpft sich nur noch darin, in Artikel 5 Absatz 1 die Geltung bestimmten Stammrechts zum Jugendschutz für das Saarland und in Absatz 2 die Liste jugendgefährdender Schriften der Bundesprüfstelle für das Saarland anzuordnen. Einer solchen Geltungsanordnung für das Saarland bedarf es nicht mehr; Artikel 5 Absatz 1 und 2 kann daher aufgehoben werden. Artikel 5 Absatz 3 und 4 – Außerkräftretensvorschriften – sind bereits vollzogen und gegenstandslos.

Bei der Gelegenheit werden auch die überholte Zitierklausel in Artikel 2 (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/47, S. 42) und die obsoleete Berlin-Klausel in Artikel 4 aufgehoben, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

### **Zu Artikel 44 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (2172-3))**

#### **Zu Nummer 1**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" wird nunmehr vorgenommen.

### **Zu Buchstabe a**

Da es sich um die Mindestsumme handelt, die der Bund der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich zur Verfügung stellen muss, erfolgt die Währungsanpassung auf den nahezu exakten Betrag von 92 032 538 Euro.

### **Zu Buchstabe b**

Da es sich um die Höchstsumme handelt, die die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich zum Aufbau eines Stiftungsvermögen verwenden darf, erfolgt die Währungsanpassung auf den nahezu exakten Betrag von 511 292 Euro.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756; in Kraft getreten am 14. Oktober 1997) wurden nach dem neuen Ressortzuschnitt im Jahr 1994 lediglich die Bezeichnungen „Bundesministerium für Familie und Senioren“ in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und „Bundesministerium für Frauen und Jugend“ in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes (jeweils in der Fassung vor dem 14. Oktober 1997) durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt. Es wurde jedoch vergessen, die beiden Nummern 1 und 2 zusammenzufassen. Dieser Fehler wird nunmehr korrigiert.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung in Buchstabe a geht die bisherige Nummer 2 des § 9 Absatz 1 in der geänderten Nummer 1 auf und kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Durch diese Korrektur wird zugleich der Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 1 richtig gestellt: Dieser bezieht sich nach der Aufhebung der Nummer 2 wieder zutreffend auf die vier Mitglieder nach Nummer 3, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen werden.

#### **Zu Buchstabe c**

In Folge der Änderung in Buchstabe b sind die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 9 Absatz 1 neu zu nummerieren.

### **Zu Artikel 45 (Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung (2182-3-1-1))**

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Auswandererschutzes in der Fassung vor dem 12. März 2013 (im Folgendem: a. F.) war die geschäftsmäßige Werbung für Auswanderung verboten; auch die finanzielle Förderung von Auswanderungen war gemäß § 2 Absatz 3 des Auswandererschutzes a. F. verboten. § 2 Absatz 4 Satz 1 des Auswandererschutzes a. F. eröffnete allerdings die Möglichkeit, im Wege einer Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zuzulassen. Von dieser Möglichkeit hat der Ordnungsgeber durch die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung Gebrauch gemacht, allerdings nur in Bezug auf das Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen.

Das Auswandererschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 443) hält zwar an dem Werbungsverbot (§ 2 Absatz 1) fest, nicht jedoch an dem Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen – § 2 Absatz 3 und 4 des Auswandererschutzes a. F. wurden aufgehoben. Die aktuelle Befugnis zum Erlass ei-

ner Rechtsverordnung in § 2 Absatz 2 des Auswandererschutzgesetzes bezieht sich dementsprechend nur noch auf das Werbungsverbot.

Da die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung nur Ausnahmen vom Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen regelt und dieses Verbot weggefallen ist, ist die Verordnung obsolet geworden; sie kann daher folgenlos aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 46 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) (2184-1/1))**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besteht nur noch aus der Übergangsvorschrift des Artikels 3. Nach dieser Vorschrift trägt der Bund in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1994 die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlegungen sowie Instandsetzung und Pflege. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Artikel 3 kann daher aufgehoben werden, wodurch das Gesetz insgesamt wegfällt.

#### **Zu Artikel 47 (Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (250-6))**

Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 vom 27. November 1956, die nach wie vor als eigenständige bundesrechtliche Verordnung geführt wird, erschöpft sich in einer Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen, „durch Anordnung“ die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungssachen dem Wiedergutmachungsamt bei einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte unter der Voraussetzung zuzuweisen, dass „dies mit der vollen und beschleunigten Durchführung von Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar ist“. Die Verordnung steht also im Zusammenhang zu Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

Sofern von dieser Befugnis in der Vergangenheit Gebrauch gemacht wurde, kann die ex nunc wirkende Aufhebung der Ermächtigungsnorm an der Wirksamkeit einer bestehenden Zuweisung nichts ändern. Die Aufhebung der Verordnung hat lediglich zur Folge, dass auf ihrer Grundlage eine bestehende Zuweisung künftig nicht mehr geändert und eine neue Zuweisung nicht mehr angeordnet werden kann. Die rechtsbereinigende Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 ist angezeigt, weil erstens zum heutigen Zeitpunkt Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz unwahrscheinlich sind und zweitens eine veränderte oder neue Zuweisung heute nicht mehr mit dem ursprünglichen Regelungsziel aus dem Jahr 1956, nämlich „mit der vollen und beschleunigten Durchführung von Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar“ wäre.

#### **Zu Artikel 48 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes (26-12))**

§ 104 Absatz 4 sowie § 105 des Aufenthaltsgesetzes enthalten jeweils Übergangsbestimmungen, derer es nunmehr nicht mehr bedarf.

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Für § 104 Absatz 4 gibt es keinen praktischen Anwendungsbereich mehr, da die in der Regelung in Bezug genommenen Asylverfahren inzwischen alle abgeschlossen sind.

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

## **Zu Nummer 2**

Die unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) beinhalten kraft Gesetzes die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Arbeitserlaubnisse nach § 105 spielen daher lediglich noch bei befristeten Aufenthaltstiteln eine Rolle. Diese befristeten Aufenthaltstitel nach altem Recht, bei denen noch eine gesonderte Erteilung der Arbeitserlaubnis erforderlich war, müssten inzwischen sämtlich in Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz übergegangen sein mit der Folge, dass es keine isolierten Arbeitserlaubnisse nach § 105 mehr geben dürfte. Sollten gleichwohl wider Erwarten noch isolierte Arbeitserlaubnisse nach § 105 existieren, so führt die Aufhebung dieser Bestimmung zu keiner Rechtsänderung für die Betroffenen: Da die Aufhebung nur für die Zukunft wirkt, berührt sie nicht die Überleitung der alten Arbeitserlaubnisse in die neue Rechtslage nach dem Aufenthaltsgesetz.

## **Zu Artikel 49 (Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1970 (29-7))**

Das Volkszählungsgesetz 1970 ordnete zum Stichtag 27. Mai 1970 eine Volks- und Berufszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen an. Die durch das Volkszählungsgesetz 1970 einmalig angeordnete Volkszählung wurde durchgeführt, womit sich der Regelungsgegenstand des Gesetzes erledigt hat. Auch die Übermittlungsvorschriften des Volkszählungsgesetzes 1970 (vgl. § 8) werden nicht mehr benötigt, da das Bundesstatistikgesetz entsprechende allgemeine Regelungen enthält. Das Volkszählungsgesetz 1970 kann daher aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 50 (Aufhebung der Statistikanpassungsverordnung (29-22-3))**

Die Statistikanpassungsverordnung enthält nur noch in den Artikeln 1 bis 8 materiellrechtliche Vorschriften, die Abweichungen von verschiedenen Statistikgesetzen regeln. Artikel 1 ordnet Abweichungen von dem Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, an. Diese Abweichungen werden nunmehr in Artikel 70 in das Stammgesetz, also das Gesetz über die Preisstatistik übernommen.

Artikel 2 regelt eine Abweichung von dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist. Auch hier kann die Abweichung in das Stammgesetz überführt werden (siehe Artikel 66).

Artikel 3 bestimmt Abweichungen zum Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist. Diese Abweichungen wurden bereits – soweit sie nicht ohnehin durch Gesetzesänderungen gegenstandslos geworden sind – in das Stammgesetz übernommen. Desgleichen gilt in Bezug auf Artikel 7 der Statistikanpassungsverordnung, der eine Abweichung zum Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938) bestimmt.

Auch die Artikel 4 bis 6 und 8 regeln Abweichungen zu Statistikgesetzen: Artikel 4 zum Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), Artikel 5 zum Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (BGBl. I S. 648), Artikel 6 zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten berei-

nigten Fassung und Artikel 8 zum Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung. Die vier genannten Statistikgesetze sind zwischenzeitlich außer Kraft, so dass die Regelungen zu diesbezüglichen Abweichungen gegenstandslos geworden sind. Insgesamt kann daher die Statistikanpassungsverordnung aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 51 (Aufhebung der Statistikänderungsverordnung (29-22-4))**

Die Statistikänderungsverordnung enthält nur noch in den Artikeln 2 und 7 materiell-rechtliche Regelungen. Artikel 2 ordnet zwingende Abweichungen von § 4 Buchstabe A Ziffer III Nummer 3 und Buchstabe B Ziffer I Nummer 5 sowie von § 4 Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe an. Diese Abweichungen wurden bereits in das Stammgesetz, also das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe übernommen. Artikel 7 der Statistikänderungsverordnung regelt eine zwingende Abweichung von § 5a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes. Da das Bundes-Seuchengesetz am 1. Januar 2001 außer Kraft getreten ist, geht Artikel 7 der Statistikänderungsverordnung ins Leere. Die Statistikänderungsverordnung wird daher insgesamt nicht mehr benötigt; sie kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 52 (Aufhebung der Grundbuchvorrangverordnung (315-11-12))**

Die Grundbuchvorrangverordnung regelt die vorrangige Bearbeitung von Anträgen auf oder Ersuchen um Vornahme von solchen rechtsändernden oder berichtigenden Eintragungen in das Grundbuch, die letztlich Investitionen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dienen. Die Verordnung war nach der Wiedervereinigung Deutschlands zur Beschleunigung der dringend notwendigen Investitionen erforderlich geworden, weil zu dieser Zeit zugleich die Grundbuchämter in den genannten Ländern stark überlastet waren. Diese Situation liegt zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten der Grundbuchvorrangverordnung nicht mehr vor, so dass die Verordnung mangels Bedeutung für die Zukunft ersatzlos aufgehoben werden kann.

#### **Zu Artikel 53 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (400-1))**

Artikel 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche regelt die familienrechtlichen Folgen des Beitritts der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete zur Bundesrepublik Deutschland. Artikel 234 § 3 Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung zum Ehenamen der Ehegatten: Nach Satz 1 können Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Ehe geschlossen haben und nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht eine dem § 1355 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Wahl nicht treffen konnten, bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, dass sie den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollen. Ergänzend bestimmt Artikel 234 § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Satz 1, dass ein Ehegatte, der vor dem Wirksamwerden des Beitritts seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen hinzugefügt hat, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts erklären kann, anstelle des hinzugefügten Namens nunmehr seinen Geburtsnamen voranzustellen zu wollen. In Artikel 234 § 3 Absatz 2 bis 7 werden die Voraussetzungen, die Rechtsfolgen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten für diese beiden Wahlrechte geregelt. Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Oktober 1990 wirksam geworden. Die für Artikel 234 § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 Satz 1 maßgeblichen Stichtage sind folglich der 2. Oktober 1991 bzw. der 2. Oktober 1992. Spätestens nach Ablauf des 2. Oktober 1992 konnten die Wahlrechte des Artikels 234 § 3 Absatz 1 nicht mehr ausgeübt werden, so dass ab diesem Zeitpunkt diese Vorschrift und die sie flankierenden Bestimmungen in den Folgeabsätzen keine Anwendungsfälle mehr hatten.

Artikel 234 § 3 kann daher insgesamt im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Artikel 240 enthält eine Verordnungsermächtigung für das „Bundesministerium der Justiz“ (nunmehr: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zur Regelung von Einzelheiten der Informationspflichten für Fernabsatzverträge. Von dieser Ermächtigung wurde durch Erlass der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 342) Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) wurden die fernabsatzrechtlichen Abschnitte der BGB-Informationspflichten-Verordnung mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben. Die maßgeblichen Regelungen zu den Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen finden sich nunmehr auf der Ebene des Gesetzes (im formellen Sinne), nämlich in den Artikeln 246a und 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 240 wird daher nicht mehr benötigt; die Vorschrift kann ohne Schaden ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 241 enthält eine Verordnungsermächtigung für das „Bundesministerium der Justiz“ (nunmehr: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zur Regelung von Einzelheiten der Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. Von dieser Ermächtigung wurde ebenfalls durch Erlass der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 342) Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) wurden die Abschnitte der BGB-Informationspflichten-Verordnung, die die Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr betrafen, mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben. Die maßgeblichen Regelungen zu den Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr finden sich nunmehr in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 241 wird daher nicht mehr benötigt; sie kann aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 54 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken (403-19))**

Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 betrifft Forderungen, die durch Hypotheken oder Grundschulden an einem Grundstück im Reichsgebiet gesichert waren. Regelungsgegenstand sind Grundpfandrechte, die am 30. Januar 1933 (im Saarland am 1. März 1935) bestanden haben oder zu deren Bestellung sich die Gläubiger bereits vor den genannten Stichtagen verpflichtet hatten. Für derart gesicherte Forderungen sieht die Verordnung besondere Regelungen zur Kündigung, zur vorzeitigen Fälligkeit und zur Tilgung sowie die Möglichkeit der richterlichen Feststellung der Fälligkeit vor. Die Verordnung war in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) zum Stichtag 31. Dezember 1963 wegen der geringen praktischen Bedeutung nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle aufgenommen worden. Über sieben Jahrzehnte nach ihrem Inkrafttreten hat die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken keine Bedeutung mehr. Nach diesem langen Zeitraum ist davon auszugehen, dass die Ansprüche der Gläubiger auf Befriedigung fällig gewesen sind; auch für besondere Kündigungsregelungen besteht kein Bedürfnis mehr. Generell ist es unwahrscheinlich, dass noch derartige Grundpfandrechte bestehen. Ohnehin – Rechtsbereinigung wirkt nur für die Zukunft – bleiben solche Fälle von der Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken unberührt, in denen bereits die entsprechenden Kündigungsrechte ausgeübt worden sind und die bei Inkrafttreten der Aufhebung lediglich noch nicht vollständig abgewickelt worden sind: Unbeschadet der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Konstellation müssten die Fälle weiterhin nach der Verordnung zur Rege-

lung der Fälligkeit alter Hypotheken beurteilt werden. Zusammenfassend kann diese Verordnung folgenlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 55 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (4101-1))**

Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist als Übergangsregelung zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553 – EHUG) geschaffen worden. Der Artikel beinhaltet Vorschriften, die den reibungslosen Übergang zum elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Unternehmensregister sowie zum Offenlegungsverfahren nach den geänderten §§ 325 ff. des Handelsgesetzbuchs gewährleisten.

Die befristeten Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 4 des Artikels 61 sind durch Zeitablauf überholt, so dass diese folgenlos aufgehoben werden können.

Artikel 61 Absatz 3 ordnet die anlassbezogene Umwandlung von Papierdokumenten der Registergerichte aus den dem Antrag vorausgegangenen zehn Jahren in elektronische Dokumente an und setzt damit Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist (Publizitätsrichtlinie), um. Die Norm wird von § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs flankiert, nach dem von Dokumenten, die nur in Papierform vorhanden sind, die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden kann, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden. Diese Ausschlussfrist entspricht den europäischen Vorgaben (Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der Publizitätsrichtlinie). Neben § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs kommt Artikel 61 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch keine praktische Bedeutung mehr zu: Soweit § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ein Recht auf elektronische Übermittlung einräumt, muss das Registergericht auch künftig die anlassbezogene Umwandlung von Papierdokumenten sicherstellen (vgl. auch § 9 Absatz 2 Satz 2 der Handelsregisterverordnung). Für ältere (Papier-)Dokumente besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bei Gericht einschließlich der Fertigung von Kopien in Papierform (Bundestagsdrucksache 16/960, S. 42).

Artikel 61 Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift für die Behandlung der Zweigniederlassungsblätter von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland, die vor dem Inkrafttreten des EHUG beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung geführt wurden. Die Schließung dieser Zweigniederlassungsblätter ist in der Zwischenzeit flächendeckend erfolgt, so dass die Bestimmungen nun folgenlos aufgehoben werden können.

Die Pflicht zur einmaligen Übermittlung der einschlägigen Daten in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zum Stand 30. April 2007 an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach Artikel 61 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist obsolet geworden. Die Norm kann daher aufgehoben werden. Die fortlaufende Aktualisierung der Datenbestände obliegt als Daueraufgabe dem Betreiber des (nur noch elektronisch geführten) Bundesanzeigers (Bundestagsdrucksache 16/2781, S. 85).

### **Zu Artikel 56 (Auflösung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (50-3-1))**

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz besteht nur noch aus einer Übergangsvorschrift in Artikel 4. Diese regelt die Dauer des Zivildienstes für Zivildienstpflichtige, die entweder vor dem Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-

Neuordnungsgesetzes am 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind oder die zumindest den entsprechenden Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt hatten. Die Übergangsregelung in Artikel 4 ist durch Zeitablauf – die maßgeblichen Stichtage liegen drei Jahrzehnte zurück – gegenstandslos geworden. Artikel 4 wird daher aufgehoben, womit das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vollständig wegfällt.

### **Zu Artikel 57 (Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4/1))**

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes enthält nur noch in Artikel 2 eine Übergangsvorschrift. Diese betrifft die Empfänger von Übergangsgebühnen nach dem Recht der Soldatenversorgung, die bereits am Tag vor Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes – also vor dem 1. August 1980 – vorhanden waren. Für diese Übergangsregelung gibt es keine Anwendungsfälle mehr. Übergangsgebühnen werden an ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit unmittelbar nach Beendigung des Soldatenverhältnisses und nur für eine begrenzte Dauer – nach der Rechtslage von 1980 längstens für drei Jahre – gezahlt. Aufgrund der befristeten Zahlungsdauer der Übergangsgebühnen hat sich der Anwendungsbereich der Übergangsnorm erschöpft. Artikel 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Das Gesetz hat somit insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

### **Zu Artikel 58 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (611-14))**

#### **Zu Nummer 1**

Die obsoleete Bezeichnung „Reichsminister der Finanzen“ wird durch die aktuelle, sächliche Bezeichnung „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

#### **Zu Nummer 2**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

### **Zu Artikel 59 (Aufhebung des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (652-2))**

Das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro wurde mit dem Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) erlassen. Es sieht insbesondere die Befugnis nicht staatlicher Emittenten vor, ihre deutschem Recht unterliegenden Schudttitel durch einseitige Erklärung auf Euro umzustellen, und regelt daran anknüpfend das Umstellungsverfahren sowie das gerichtliche Verfahren für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung.

Die Umstellung vorhandener Schudttitel auf Euro war keine zwingende währungsrechtliche Maßnahme, da der Umrechnungskurs unwiderruflich durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1) festgesetzt war und die Umrechnung die emittierten Schudttitel hinsichtlich Wertigkeit, Laufzeit, Zinssatz oder -fälligkeit unberührt ließ. Mit dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro wurde jedoch bezweckt, eine Erschwerung der Handelbarkeit von Schuldverschreibungen zu vermeiden, die sonst insbesondere dadurch eingetreten wäre, dass bei jedem in der neuen Euro-Währung abzuschließenden Geschäft mit nicht umgestellten Schudttiteln erneut Rundungsdifferenzen entstanden wären. Damit sollte die Handelbarkeit der Schudttitel an einem möglichst großen, einheitlichen Euro-Kapitalmarkt sichergestellt werden.

Die in § 1 genannten Buchschulden des Bundes wurden bereits unmittelbar durch die gesetzliche Regelung selbst mit Wirkung zum 1. Januar 1999 umgestellt. Schuldverschreibungen nicht staatlicher Emittenten sind inzwischen zum überwiegenden Teil auf



Euro umgestellt, auch wenn aktuell noch auf DM oder eine andere Euro-Vorgängerwährung lautende Schuldtitel deutscher Emittenten in Umlauf sind.

Gleichwohl kann das Gesetz aufgehoben werden. Denn die Befugnis der Schuldner, durch einseitige Erklärung die Schuldverschreibungen auf Euro umzustellen, endete gemäß § 10 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro am 31. Dezember 2001, so dass die entsprechenden Befugnisregelungen der §§ 2 bis 4 sowie 10 keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der Regelungsgehalt des § 1 (Umstellung der Buchschulden des Bundes unmittelbar durch die gesetzliche Regelung selbst) hat sich ebenfalls erledigt. Die weiteren Regelungen in den §§ 5 bis 8 zur Änderung der Emissionsbedingungen, zum Umstellungsverfahren, zur Fortgeltung alter Urkunden und zur gerichtlichen Entscheidung haben zwar noch einen Anwendungsbereich. Dabei kommt der Regelung zur Fortgeltung alter Urkunden jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu, da sich bereits aus allgemeinen Vorschriften ergibt, dass der Schuldner weiterhin zur Erfüllung verpflichtet bleibt. Ein etwaiger Bedarf für die Anwendung der übrigen Regelungen in laufenden oder künftigen gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Streitfragen, die im Zusammenhang mit einer Umstellung stehen, ist als sehr gering einzuschätzen. Dabei ist einmal mehr zu beachten, dass die Aufhebung von Vorschriften wie hier im Rahmen der Rechtsbereinigung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt und Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen unangetastet bleiben, die bis zur Aufhebung der Vorschriften bewirkt worden sind. Solche Rechtsverhältnisse wären daher insoweit auch nach der Aufhebung immer noch nach den Vorschriften des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro zu beurteilen.

Von der mit § 9 geschaffenen Verordnungsermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Da wie ausgeführt die Umstellung der auf DM lautenden Buchschulden des Bundes bereits unmittelbar durch die gesetzliche Regelung in § 1 erfolgte, auch der Großteil der umlaufenden Schuldverschreibungen nicht staatlicher Emittenten bereits auf Euro umgestellt ist und nicht umgestellte Schuldverschreibungen schon nach allgemeinen Vorschriften in Euro zu erfüllen sind, ist ein Bedürfnis der Emittenten, jetzt noch nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro umzustellen, nicht ersichtlich. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit für ein Fortbestehen der Verordnungsermächtigung des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro.

## **Zu Artikel 60 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3))**

### **Zu Nummer 1**

Die ununterbrochene Zeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die sich eine Person mindestens zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich verpflichtet haben muss, um Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes zu sein, wird bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung (siehe Nummer 2) von zwei Jahren auf ein Jahr heruntergesetzt. Durch diese Verkürzung soll die Zahl der entsandten Entwicklungshelfer trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auf dem jetzigen Niveau stabilisiert werden. In den letzten 20 Jahren ist ein stetiger Rückgang von Entwicklungshelfern zu verzeichnen: Waren 1993 noch mehr als 1 700 Entwicklungshelfer entsandt, sank die Zahl im Jahr 2013 auf weniger als 1 200. Hintergrund sind stetig sinkende Bewerberzahlen aufgrund von Fachkräftemangel und demografischem Wandel, zunehmend schwierige Lebensbedingungen in vielen Partnerländern (insbesondere für Familien) und Schwierigkeiten bei der beruflichen Reintegration. Durch die Verkürzung der Mindestdauer von zwei Jahren auf ein Jahr soll insbesondere Fachkräften im aktiven Berufsleben trotz der genannten Schwierigkeiten ein Einsatz als Entwicklungshelfer ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz in schwierigen Ländern, bei Verbleib der Familie in Deutschland und bei Absprachen zur Rückkehr mit dem bisherigen Arbeitgeber.

## **Zu Nummer 2**

§ 23a Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes regelt die Anwendung des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung und knüpft an einen Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe an, der vor dem 1. Januar 1985 entstanden ist. § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung bestimmte für die Dauer der Zahlung von Arbeitslosenbeihilfe eine Höchstdauer von 312 Tagen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte diese Höchstdauer auf 468 Tage ansteigen (§ 23a Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes). Aufgrund dieser Höchstdauer (312 bzw. 468 Tage) und des maßgeblichen Stichtages (31. Dezember 1984) liegt es auf der Hand, dass § 23a des Entwicklungshelfer-Gesetzes gegenstandslos geworden ist und daher ohne Schaden aufgehoben werden kann.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Als redaktionelle Konsequenz der Aufhebung von § 23b Absatz 2 d durch Buchstabe b ist die Absatzbezeichnung von § 23b Absatz 1 zu streichen.

### **Zu Buchstabe b**

§ 23b Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes regelt, dass bestimmte Vorschriften des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 30. Juli 1987 geltenden Fassung auf Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe, die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden sind. Aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe hat § 23b Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes heutzutage keine Anwendungsfälle mehr und kann daher aufgehoben werden.

## **Zu Nummer 4**

§ 24 enthält eine gegenstandslose Berlin-Klausel.

## **Zu Artikel 61 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (704-3))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 2 bis 5 flankierende Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union. Die Artikel 2 bis 5 treten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der Westeuropäischen Union nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1957 festsetzt. Eine solche Festsetzung ist bis heute nicht erfolgt; sie kann auch in Zukunft nicht mehr erfolgen, da die Westeuropäische Union zum 1. Juli 2011 aufgelöst wurde. Die Artikel 2 bis 5 und die korrespondierende Inkrafttretensvorschrift des Artikels 6 Absatz 2 können daher folgenlos aufgehoben werden. Die Aufhebung führt dazu, dass es sich bei dem Gesetz um ein – nicht mehr im Fundstellennachweis A, sondern B aufzuführendes – gewöhnliches Vertragsgesetz handelt (vgl. die Darlegungen unter II.3. des Allgemeinen Teils der Begründung).

## **Zu Artikel 62 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen (705-2-2-1))**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Frankreich zu erfüllen. Die Verordnung regelt zum einen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit und

zum anderen diesbezügliche Informationspflichten der Unternehmen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 677) wurde die Bevorratungspflicht für Unternehmen aufgehoben. Bevorratungspflichtig ist seither allein der Erdölbevorratungsverband. In der Folge ist die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen gegenstandslos geworden; sie kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Artikel 63 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen (705-2-2-2))**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Italien zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 62 ist diese Verordnung gegenstandslos geworden und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 64 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölzeugnissen, die in den Niederlanden lagern (705-2-2-3))**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölzeugnissen, die in den Niederlanden lagern betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in den Niederlanden zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 62 ist diese Verordnung obsolet geworden und kann ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Artikel 65 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen, die in Belgien lagern (705-2-2-4))**

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen, die in Belgien lagern, betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Belgien zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 62 ist diese Verordnung gegenstandslos geworden; sie kann daher ohne Schaden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 66 (Aufhebung des Stahlinvestitionszulagengesetzes (707-13))**

Das Stahlinvestitionszulagengesetz gewährt Steuerpflichtigen für bestimmte Investitionen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionszulage. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 ist das Gesetz auf folgende Fälle anzuwenden:

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten, Erweiterungen und nachträgliche Herstellungsarbeiten, die vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind, sowie
2. auf Anzahlungen, auf Anschaffungskosten und Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet worden sind, und auf Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten, Erweiterungen und nachträglichen Herstellungsarbeiten vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind.

Aufgrund dieser Stichtage hat das Stahlinvestitionszulagengesetz heute keinen Anwendungsbereich mehr; es kann folgenlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 67 (Aufhebung des Fördergebietsgesetzes (707-19))**

Das Fördergebietsgesetz gewährt Steuerpflichtigen für bestimmte („begünstigte“) Investitionen im Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen unter bestimmten Voraussetzungen Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge oder die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ist das Gesetz auf folgende Fälle anzuwenden:

1. auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind oder bei denen nachträgliche Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet worden sind, sowie
2. auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten.

§ 8 Absatz 1a Satz 1 modifiziert diese Anwendungsbestimmungen für das Land Berlin, aber auch hier liegen sämtliche Stichtage vor dem Jahr 2000.

Aufgrund dieser Stichtage hat das Fördergebietsgesetz heute keinen Anwendungsbereich mehr; es kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 68 (Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (708-6))**

Artikel 2 der Statistikanpassungsverordnung regelt eine zwingende Abweichung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte. Diese Abweichung wird nunmehr direkt in das Stammgesetz, also in das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte übernommen (vgl. Artikel 50).

### **Zu Artikel 69 (Aufhebung der Gastgewerbestatistikverordnung (708-27-1))**

Die Gastgewerbestatistikverordnung erschöpft sich in der Regelung, dass in § 5 Absatz 3 Nummer 5 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in der Fassung vor dem 1. Januar 2012, die Meldeschwelle für die Jahresumsatzhöhe ab dem Berichtsmonat September 2011 auf 150 000 Euro festgesetzt wird. Dieser Regelungsinhalt wurde später durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) direkt in das Handelsstatistikgesetz aufgenommen. Die Gastgewerbestatistikverordnung ist somit entbehrlich; sie kann ohne Schaden aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 70 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (720-9))**

Artikel 1 der Statistikanpassungsverordnung regelt zwingende Abweichungen von § 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2 und von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik. Diese Abweichungen werden nunmehr direkt in das Stammgesetz, also in das Gesetz über die Preisstatistik übernommen (vgl. Artikel 50).

### **Zu Artikel 71 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (7401-2-1))**

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation ermächtigt den Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation, im Gouverneursrat für bestimmte Änderungen des bezeichneten Abkommens zu stimmen. Diese Änderungen des Abkommens sind zwischenzeitlich vollzogen worden, so dass es der Ermächtigung des Artikels 2 nicht mehr bedarf.

Die Vorschrift kann daher zusammen mit der seit längerem obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 3 aufgehoben werden. Die Aufhebung der Artikel 2 und 3 führt dazu, dass es sich bei dem Gesetz um ein – nicht mehr im Fundstellennachweis A, sondern B aufzuführendes – gewöhnliches Vertragsgesetz handelt (vgl. die Darlegungen unter II.3. des Allgemeinen Teils der Begründung).

## **Zu Artikel 72 (Änderung des Atomgesetzes (751-1))**

### **Zu Nummer 1**

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes ermöglichte den potentiellen Reservebetrieb bestimmter Atomkraftwerke bis zum Ablauf des 31. März 2013. Dieses Datum ist zwischenzeitlich verstrichen, so dass keine Anwendungsfälle mehr für diese Regelung vorstellbar sind. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 2**

Das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) löste das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, ab. Die im Hinblick auf die geänderte Gesetzesbezeichnung erforderlich gewordene Korrektur der Überschrift des § 8 des Atomgesetzes wurde damals übersehen. Dieses Versehen wird nunmehr bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung korrigiert.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Als redaktionelle Konsequenz der Aufhebung von § 57a Absatz 2 des Atomgesetzes durch Buchstabe b ist die Absatzbezeichnung von § 57a Absatz 1 zu streichen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 57a des Atomgesetzes enthält Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands. In Absatz 1 können die Nummern 1 bis 3 aufgehoben werden, da keine Anwendungsfälle mehr vorstellbar sind: Nummer 1 erklärt bestimmte atomrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für eine Übergangszeit bis (höchstens) zum 30. Juni 2005 für wirksam. Die Regelungen der Nummern 2 und 3 knüpfen unmittelbar an Nummer 1 an. Mit Ablauf des 30. Juni 2005 werden die Nummern 1 bis 3 nicht mehr benötigt. Im Gegensatz dazu kann die Übergangsbestimmung des § 57a Absatz 1 Nummer 4 weiterhin von Bedeutung sein.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass § 57a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Atomgesetzes bereits durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) aufgehoben wird. Diese Aufhebung tritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 aber erst mit dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wann das vorbezeichnete Protokoll vom 12. Februar 2004 in Kraft tritt. Daher wird § 57a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Atomgesetzes bereits mit diesem Gesetz aufgehoben.

## **Zu Buchstabe b**

Die Übergangsbestimmung des § 57a Absatz 2 des Atomgesetzes knüpft an den Stichtag 1. Juli 1992 an: Ab diesem Datum unterliegen Beförderungen radioaktiver Stoffe, die bis dahin in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keiner Genehmigung bedurften, dem Rechtsregime des Atomgesetzes. Da dieses Datum seit mehr als zwei Jahrzehnten verstrichen ist, bedarf es dieser Vorschrift nicht mehr.

## **Zu Nummer 4**

Von den Übergangsbestimmungen des § 58 des Atomgesetzes werden nur noch die Regelungen der bisherigen Absätze 4, 6 und 7 benötigt; insbesondere bei Absatz 4 sind immer noch Anwendungsfälle denkbar. Für die Übergangsbestimmungen der bisherigen Absätze 1 bis 3 und 5 liegen aufgrund der in Bezug genommenen Stichtage nach Auskunft der zuständigen Landesbehörden keine Anwendungsfälle mehr vor und sind auch für die Zukunft nicht mehr denkbar. Im Ergebnis kann § 58 Absatz 1 bis 3 und 5 ohne Schaden aufgehoben werden.

Parallel zu den Ausführungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist darauf hinzuweisen, dass § 58 Absatz 3 des Atomgesetzes bereits durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) aufgehoben wird. Diese Aufhebung tritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 aber erst mit dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wann das vorbezeichnete Protokoll vom 12. Februar 2004 in Kraft tritt. Daher wird auch § 58 Absatz 3 des Atomgesetzes bereits mit diesem Gesetz aufgehoben.

## **Zu Artikel 73 (Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (751-1-2) )**

§ 20 Satz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung enthält eine Übergangsbestimmung für die neue Festsetzung der Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit, die nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Neufestsetzung musste dann bis spätestens zum 1. März 1978 erfolgen. § 20 Satz 2 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) eingefügt worden ist, sieht für bestimmte Fälle der erstmalig erforderlichen Festsetzung der Deckungsvorsorge eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 vor. Für beide Übergangsregelungen in § 20 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung sind daher heute keine Anwendungsfälle mehr vorstellbar, so dass dieser Paragraph ohne Schaden aufgehoben werden kann. Bei dieser Gelegenheit wird auch die obsoleete Berlin-Klausel in § 21 entfernt.

## **Zu Artikel 74 (Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (751-1-7))**

Die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung regelt die Einzelheiten der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen die Entwendung oder die Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz. Die Übergangsregelung des § 10 bestimmt, dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 1. Juli 2010 beantragt wurden, nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende zu führen sind. Sämtliche dieser Altverfahren wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Übergangsregelung des § 10 ist also entbehrlich geworden; sie kann aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 75 (Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung (751-1-10))**

Die Übergangsregelung des § 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung bestimmt, dass auf Verbringungen radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente, die vor dem 25. Dezember 2008 ordnungsgemäß genehmigt oder beantragt worden sind, die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der bis zum Ablauf des 6. Mai 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Sämtliche Verbringungen, die vor dem Stichtag 25. Dezember 2008 ordnungsgemäß genehmigt oder beantragt worden sind, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Für § 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung gibt es folglich keine Anwendungsfälle mehr; die Vorschrift kann daher ohne Schaden aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 76 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (751-12))**

Die Übergangsbestimmungen des § 9 der Kostenverordnung zum Atomgesetz regeln in Bezug auf den ursprünglichen Erlass der Verordnung (Absatz 1) und in Bezug auf eine Änderung der Verordnung im Jahr 2004 (Absatz 2) die Frage des anwendbaren Rechts für bereits am 23. Dezember 1981 (Absatz 1) beziehungsweise am 21. Dezember 2004 (Absatz 2) anhängige Verwaltungsverfahren. Solche noch immer anhängigen Altverfahren existieren heute nicht mehr. Mangels aktueller und zukünftiger Anwendungsfälle kann § 9 der Kostenverordnung zum Atomgesetz aufgehoben werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die obsoleete Berlin-Klausel in § 10 entfernt.

### **Zu Artikel 77 (Aufhebung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen (754-5-2))**

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen knüpft an die früher bestehende Pflicht von Unternehmen an, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und regelt die Einzelheiten zu den diesbezüglichen Meldepflichten der Unternehmen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 677) wurde die Bevorratungspflicht für Unternehmen aufgehoben. Bevorratungspflichtig ist seither allein der Erdölbevorratungsverband. In der Folge ist die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen gegenstandslos geworden; sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 78 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-88))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1997/1998. Die der Verordnung zugrunde liegende Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1624/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3) geändert worden ist, wurde durch die Nachfolgeregelung, die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), die zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) geändert worden ist, mit Wirkung zum Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000 (30. Juni 2000) aufgehoben. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wurde ihrerseits im Zuge der Agrarreform (Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) aufgehoben durch Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rah-

men der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) mit Einführung der Betriebsprämienregelung mit Wirkung zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/2005. Die Vorschriften der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen können daher mit Wirkung für die Zukunft entbehrt werden, weil Anwendungsfälle nicht mehr vorstellbar sind.

### **Zu Artikel 79 (Aufhebung der Obstbaumrodungsverordnung (7847-11-4-90))**

Die Obstbaumrodungsverordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10) geändert worden ist. Die Obstbaumrodungsverordnung knüpft an die Verordnung (EG) Nr. 2467/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 3).

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 sieht für die Rodung von Obstbäumen der genannten Obstsorten eine einmalige Prämie für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 vor. Der Antragsteller auf Gewährung einer Rodungsprämie musste sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 schriftlich verpflichten, 15 Jahre lang keine Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäume auf den Rodungsflächen seines Betriebs anzupflanzen und die übrigen Flächen seines Betriebs, die mit Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäumen bepflanzt sind, nicht auszudehnen; Mostapfel- und Mostbirnbäume sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 musste die Rodung spätestens bis zum 30. Juni 1998 erfolgt sein: Das Jahr 1998 war mithin das letzte Jahr, in dem Prämien gewährt – also ausbezahlt – wurden. Der Prämienempfänger hat nach § 3 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des 15. Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren.

Nach § 4 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung unterrichten die Länder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich jeweils bis zum 31. Juli über die Ergebnisse der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Prämienempfängers (vgl. Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97). Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtete auf der Grundlage dieser Informationen die Kommission über das Ergebnis dieser Prüfungen bei den Prämienempfängern (vgl. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97).

Mit Ablauf des Jahres 2013 ist die Maßnahme zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen vollständig vollzogen. Zunächst endeten unabhängig von den einzelnen Rodungsterminen spätestens mit dem 30. Juni 2013 alle Kontrollzeiträume hinsichtlich der 15-jährigen Verpflichtung des Prämienempfängers nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2467/97. Im Anschluss daran haben sich mit der am 6. August 2013 erfolgten Meldung der Ergebnisse der Kontrollen an die Kommission durch die Bundesrepublik Deutschland auch die Kontroll- und Mitteilungspflichten nach § 4 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 erledigt. Zum 31. Dezember 2013 endete schließlich die 15-jährige Aufbewahrungspflicht der Prämienempfänger nach § 3 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung.



Im Ergebnis kann die Obstbaumrodungsverordnung aufgehoben werden, weil ihre Vorschriften heute als abschließend durchgeführt betrachtet werden können und auch sonst keine Bedeutung mehr entfalten. Soweit die Obstbaumrodungsverordnung zur Beurteilung von Rechtsverhältnissen und Sachverhalten wider Erwarten doch noch rechtserheblich sein sollte, sind ihre Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin zu beachten.

**Zu Artikel 80 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-91))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1998/1999. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr, so dass sie ersatzlos aufgehoben werden kann.

**Zu Artikel 81 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-93))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1999/2000. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr, so dass sie ohne Schaden aufgehoben werden kann.

**Zu Artikel 82 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-96))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2000/2001. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 83 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-98))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2000/2001. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 kann diese Verordnung mangels zukünftiger Anwendungsfälle aufgehoben werden.

**Zu Artikel 84 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-100))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2002/2003. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 85 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-101))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2003/2004. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher ohne Schaden aufgehoben werden.

**Zu Artikel 86 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-103))**

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2004/2005. Entsprechend der Begründung zu Artikel 78 kann diese Verordnung mangels zukünftiger Anwendungsfälle aufgehoben werden.

**Zu Artikel 87 (Aufhebung der Geflügelbeihilfeverordnung (7847-11-4-104))**

Die Geflügelbeihilfeverordnung regelte von der Europäischen Union kofinanzierte Marktunterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza („Vogelgrippe“) in Deutschland im Jahr 2006. Die Beihilfeanträge für die Marktunterstützungsmaßnahmen waren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 bis zum 29. September 2006 zu stellen. Alle fristgemäß gestellten Anträge sind abschließend abgewickelt worden; das letzte diesbezügliche Gerichtsverfahren wurde im Juni 2011 rechtskräftig abgeschlossen. Die Geflügelbeihilfeverordnung hat sich also durch Zeitablauf erledigt und kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 88 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 (7847-11-4-106))**

Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 legte einmalig den Anwendungsbeginn folgender Bestimmungen über die Verwendung von Stilllegungsflächen auf den 1. Januar 2008 fest: Kapitel 8 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (ABl. L 345 vom 20.11.2004, S. 1), die zuletzt durch die

Verordnung (EG) Nr. 316/2009 (ABl. L 100 vom 18.4.2009, S. 3) geändert worden ist. Der festgelegte Zeitpunkt für den Anwendungsbeginn ist seit längerem verstrichen. Zudem wurde die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 durch Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 27) aufgehoben. Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 ist folglich vollzogen und überdies überholt; sie ist aufzuheben.

**Zu Artikel 89 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 (7847-11-4-108))**

Im Rahmen der europäischen Beihilfen für den landwirtschaftlichen Tabaksektor musste jährlich aufgrund bestimmter Parameter der Beihilfebetrags nach Artikel 171ci der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 national festgelegt werden. Für 2007 erfolgte die Festlegung des Beihilfebetrags durch die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007. Die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 wurde durch Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 aufgehoben. Da außerdem die Wirkung der Festlegung des Beihilfebetrags auf das jeweilige Erntejahr begrenzt ist, kann die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Artikel 90 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 (7847-11-4-111))**

Entsprechend der Begründung zu Artikel 89 ist auch die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 gegenstandslos und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zu Artikel 91 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 (7847-11-4-112))**

Entsprechend zu der Begründung zu Artikel 89 entfaltet die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 ebenfalls keinen Regelungsgehalt mehr; auch sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Artikel 92 (Aufhebung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5))**

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern enthält Durchführungsvorschriften für die Ausfuhr von Rindfleisch aus Beständen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in ein Drittland. Bei Verkäufen von Rindfleisch aus Interventionsbeständen findet nunmehr die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, Anwendung. Danach erfolgen Verkaufsverfahren grundsätzlich im Wege der Ausschreibung mit Festsetzung eines Mindestverkaufspreises durch die Kommission und ohne Verwendungsaufgabe. Die Vorschriften der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 überholt. Die Verordnung kann insgesamt aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 93 (Aufhebung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung (7847-11-6-6))**

Die Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung enthält Verfahrensregelungen zur Abgabe von Rindfleisch durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der Verarbeitung in der Europäischen Union. Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom 30. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 59) geändert worden ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 enthielt Regelungen zum Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft. Die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 wurde durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 zur Aufhebung von Verordnungen für den Rindfleischsektor sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3882/90 für den Schaf- und Ziegenfleischsektor (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 14) aufgehoben. Die derzeit für den Bereich des Interventionsrindfleischs geltende Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sieht hingegen keine Regelungen mehr für die Verarbeitung von Rindfleisch vor. Folglich werden auch die Durchführungsvorschriften der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung nicht mehr benötigt; die Verordnung kann ohne Schaden ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 94 (Aufhebung der Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung (7847-11-6-10) )**

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung enthält Durchführungsvorschriften für den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen im Falle des Entbeinens vor der Ausfuhr. Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 (ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 (ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39) geändert worden ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wurde durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2004 aufgehoben. Die derzeit für den Bereich des Interventionsrindfleischs geltende Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sieht hingegen die Lagerung von Interventionsrindfleisch mit Knochen bei der Interventionsstelle nicht mehr vor (vgl. Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009). Folglich werden auch die Durchführungsvorschriften der Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung – die sich auf Rindfleisch mit Knochen beziehen – nicht mehr benötigt. Die Verordnung kann daher insgesamt aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 95 (Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (806-21-15))**

In Folge der Änderung von § 13 der Sozialberater-Fortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1017) durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Fortbildungsordnungen vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976) konnte eine Fortbildung zum Sozialberater nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr begonnen werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung von Fortbildungsordnungen ist die Sozialberater-Fortbildungsverordnung am 1. Juli 2009 außer Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund ist die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gegenstandslos geworden; sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 96 (Auflösung des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs (826-29))**

Das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs enthält – neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel in Artikel 8 – nur noch Übergangsregelungen in Artikel 7. Diese Übergangsregelungen befassen sich mit Zahlungspflichten des Bundes gegenüber Frauen und gegenüber den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen beim Mutterschutz. Sämtliche Regelungen knüpfen die Erstattungspflicht des Bundes an den Stichtag 31. Dezember 1981. Die Übergangsregelungen können daher mit Wirkung für die Zukunft entbehrt werden, weil Anwendungsfälle nicht mehr vorstellbar sind. Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs können folglich ohne Schaden aufgehoben werden. Dadurch fällt das Gesetz insgesamt weg.

### **Zu Artikel 97 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3))**

§ 438 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch enthält eine Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926). Die Übergangsregelung betrifft Fälle, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. März 2006 entstanden ist, in den Bemessungszeitraum aber noch Zeiten des Bezugs von Winterausfallgeld oder von einer Winterausfallgeld-Vorausleistung fallen. Durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung wurde das Winterausfallgeld zum 1. April 2006 durch das Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt. Die Vorschrift hat im Jahr 2006 die Umbenennung des Winterausfallgeldes in Saisonkurzarbeitergeld begleitet. Damals konnte es Fälle geben, bei denen im Bemessungsrahmen für das Arbeitslosengeld sowohl Winterausfallgeld als auch das Saison-Kurzarbeitergeld vorkommen konnten. Die Regelung des § 131 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 24. April 2006 und die des heutigen § 151 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sorgten dafür, dass bei diesen Arbeitsausfällen stets das volle Arbeitsentgelt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt wurde.

Für diese Übergangsvorschrift gibt es aufgrund Zeitablaufs heute keine Anwendungsfälle mehr: Aktuell relevante Bemessungszeiträume, die noch in den Zeitraum vor dem 1. April 2006 zurückreichen, gibt es nach Maßgabe der Vorschriften zur Berechnung des Bemessungszeitraums (§ 150 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) auch unter Berücksichtigung der Ausnahmegvorschriften des § 150 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr. Die aktuelle Vorschrift des § 151 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch deckt daher alle denkbaren Fälle ab.

Die Übergangsvorschrift des § 438 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch kann folglich aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 98 (Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 (860-3-4-7))**

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 setzt die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe sowie die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld jeweils für das Jahr 2004 fest. Der Festsetzungszeitraum ist also ausschließlich auf das Jahr 2004 bezogen. Folglich ist die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 zeitlich überholt und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Sollte sie zur Beurteilung aktueller Sachverhalte doch noch rechtserheblich sein, so sind ihre Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – auch weiterhin zu beachten.

### **Zu Artikel 99 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 (860-3-34-3))**

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 setzt den Umlagesatz ausschließlich für das Kalenderjahr 2011 fest; die Verordnung kann daher ohne Schaden aufgehoben werden. Sollte die Verordnung zur Beurteilung gegenwärtiger Sachverhalte noch rechtserheblich sein, so ist die in ihr geregelte Festsetzung des Umlagesatzes für das Kalenderjahr 2011 – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin maßgeblich.

### **Zu Artikel 100 (Aufhebung der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012 (860-3-34-4))**

Die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung setzt den Umlagesatz für das Insolvenzgeld ausschließlich für das Kalenderjahr 2012 fest. Entsprechend der Begründung zu Artikel 99 kann sie daher ohne Schaden aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 101 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9))**

§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ordnet zwei Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes an, die bis zum 30. Juni 2005 und zum 20. Juni 2007 zu erfüllen sind. Die betreffenden Berichte wurden von der Bundesregierung fristgemäß wie folgt vorgelegt:

- Bericht der Bundesregierung über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt vom 14. Juli 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5922) aufgrund des § 160 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) aufgrund des § 160 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist damit gegenstandslos und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 102 (Aufhebung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (930-1))**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 besteht nur noch aus den §§ 6a, 6c und 6e bis 6h. Diese Vorschriften regeln Einzelheiten zu dem Ausgleich, der Eisenbahnunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewähren ist. Diese Vorschriften werden zwar weiterhin benötigt, sie können aber in das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 als das aktuelle und sachnähere Stammgesetz überführt werden. Diese Überführung in Artikel 105 erfolgt zum Zweck der Rechtsbereinigung und besseren Übersichtlichkeit.

### **Zu Artikel 103 (Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (930-4-a))**

Vom Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 wurde lediglich Kapitel 1 als partielles Bundesrecht für Berlin in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen, und zwar entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 nur mit „Überschrift, Datum und Fundstelle“. Kapitel 1 trifft in seinem einzigen Paragraphen bestimmte Zuständigkeitsregelungen, die eine einheitliche Verkehrspolitik gewährleisten sollen. Die auf Berlin begrenzte Fortgeltung als Bundesrecht begründet sich letztlich mit dem Sonderstatus von Berlin nach dem

Ende des Zweiten Weltkrieges. Dieser Sonderstatus ist mit der Wiedervereinigung Deutschlands obsolet geworden, womit auch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung entbehrlich geworden ist. Um Zweifel über den bundesrechtlichen und den landesrechtlichen Anteil dieser vorkonstitutionellen Regelung kompetenzrechtlich Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorsorglich nur „als Bundesrecht“ (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung im Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.1.2, III. und IV.2, S. 21 und S. 25 ff.).

#### **Zu Artikel 104 (Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (930-8))**

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 10) enthält das Eisenbahnneuordnungsgesetz in den Artikeln 7 und 8 verschiedene Übergangsbestimmungen und Vorschriften zum Außerkrafttreten bisherigen Rechts. Jedenfalls der Artikel 7 § 4 und Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes bedarf es nicht mehr.

Artikel 7 § 4 regelt die Zuständigkeit für die Prüfung und für die Entlastung der Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn für das Geschäftsjahr 1993. Diese Bestimmung ist durch Zeitablauf – seit dem maßgeblichen Geschäftsjahr sind mehr als 20 Jahre vergangen – gegenstandslos geworden.

Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes ordnete die Weitergeltung von den §§ 6a, 6c, 6e Absatz 1 und den §§ 6f und 6g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 an. Durch Artikel 102 werden diese Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 aufgehoben und in Artikel 105 in das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 übernommen. Die Anordnung der Weitergeltung wird damit obsolet.

Im Ergebnis können Artikel 7 § 4, Artikel 8 § 2 und Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 105 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (930-9))**

Die §§ 6a, 6c und 6e bis 6h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 werden als die §§ 16a bis 16f in das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 übernommen (vgl. Artikel 102). Für diese Übernahme waren redaktionelle Anpassungen erforderlich. So mussten die wechselseitigen Verweisungen innerhalb des übernommenen Vorschriftenkomplexes an die veränderten Paragraphenbezeichner angepasst werden. Ferner wurde bei der Aktualisierung der wechselseitigen Verweisungen berücksichtigt, dass § 6b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 seit dem 31. Dezember 1993 außer Kraft ist. Schließlich erfolgten marginale sprachliche und rechtsförmliche Korrekturen. Darüber hinaus sind mit der Verschiebung aber keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

#### **Zu Artikel 106 (Änderung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (930-9-3))**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung wird nunmehr vorgenommen. Die Anpassung erfolgt auf den exakten Euro-Betrag von 10 225 840 Euro.

## **Zu Artikel 107 (Änderung des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes (931-4))**

### **Zu Nummer 1**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 16 Absatz 5 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes wird nunmehr vorgenommen. Die Anpassung erfolgt nicht auf den exakten Euro-Betrag von 5 112 920 Euro, sondern auf den „runden Signalbetrag“ von 5 Millionen Euro.

### **Zu Nummer 2**

§ 20 Absatz 4 und 5 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes regelt Einzelheiten zu der Garantie der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Übertragungsverpflichtung des Bundeseisenbahnvermögens an die Deutsche Bahn AG. Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 erlischt diese Garantie spätestens am 31. Dezember 2001, so dass es dieser Regelungen nicht mehr bedarf. § 20 Absatz 4 und 5 kann daher folgenlos im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 108 (Änderung des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße (940-13))**

§ 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße ermächtigte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, fertiggestellte und freigegebene Teilstrecken des Main-Donau-Kanals im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären. Diese Verordnungsermächtigung wird nicht mehr benötigt: Die Teilstrecken der Main-Donau-Wasserstraße sind inzwischen in die Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz übernommen worden, die das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes enthält. § 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße kann ohne Schaden aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 109 (Änderung der Binnenschifferpatentverordnung (9500-1-2))**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 28 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung durch Nummer 2 Buchstabe a: Der Verweis in § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Binnenschifferpatentverordnung auf § 28 war entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Übergangsvorschrift des § 28 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung bestimmt, dass, wer bei Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1998 bereits das Alter für Wiederholungsuntersuchungen nach § 24 Absatz 1 erreicht hat, seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen muss. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt der Zyklus für Wiederholungsuntersuchungen höchstens fünf Jahre. Auch unter Berücksichtigung der dreimonatigen Erneuerungsfrist des § 24 Absatz 1 Satzteil nach Nummer 2 weist die Vorschrift heute keinen Regelungsgehalt mehr auf; sie kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.



**Zu Artikel 110 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt (9500-11))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält über die seit längerem obsoletere Berlin-Klausel (Artikel 6) hinaus in den Artikeln 3 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigung – zur Durchführung des Abkommens vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt. Aufgrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 111 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr (9500-12))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält neben der seit längerer Zeit gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 6) in den Artikeln 3 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigung – zur Durchführung des Abkommens vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr. Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union jeweils am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 112 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (9500-13))**

Das bepackte Vertragsgesetz enthält über den seit längerem obsoleteren Artikel 6 (Berlin-Klausel) hinaus in den Artikeln 3 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigung – zur Durchführung des Abkommens vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Aufgrund des Beitritts der Republik Bulgarien zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 113 (Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung (9504-10))**

Nach der Übergangsvorschrift des § 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung dürfen Motoren unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2007 auch dann in den Verkehr gebracht und in ein Binnenschiff eingebaut werden, wenn sie nicht die zu diesem Stichtag aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten. Da der maßgebliche Stichtag seit Jahren verstrichen ist, ist § 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung nunmehr wegen zeitlicher Überholung gegenstandslos und ist daher aufzuheben.

**Zu Artikel 114 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See (9511-19))**

**Zu Nummer 1**

Nach der Übergangsvorschrift des § 13 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See konnte ein altes Fertigungszeugnis innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen in eine Fahrerlaubnis umgetauscht werden.

Die Umtauschfrist ist seit langem verstrichen, so dass § 13 Absatz 1 folgenlos aufgehoben werden kann.

## **Zu Nummer 2**

In der Folge der Änderung nach Nummer 1 ist die Absatzbezeichnung von Absatz 2 des § 13 der Sportbootführerscheinverordnung-See zu streichen.

## **Zu Artikel 115 (Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes)**

Das Gesetz enthält neben der obsoleten Berlin-Klausel (Artikel 4) nur noch in Artikel 2 eine Übergangsvorschrift betreffend Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken, die nach der Rechtslage vor dem 1. Oktober 1975 erteilt worden sind. Diese Übergangsvorschrift ist inzwischen gegenstandslos geworden: Die einzige noch in Deutschland in Betrieb befindliche Brennelementfertigungsanlage in Lingen ging im Jahr 1979, also nach dem maßgeblichen Stichtag, in Betrieb. Die Artikel 2 und 4 können daher aufgehoben werden. Das Gesetz hat somit insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

## **Zu Artikel 116 (Änderung der 1. CDNI-Verordnung)**

Die Übergangsregelung des Artikels 2 der 1. CDNI-Verordnung sieht unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen vom Einleitungsverbot für Schiffe auf deutschen Wasserstraßen vor. Diese Befreiungen werden aber nach Artikel 2 Absatz 3 längstens bis zum 31. Dezember 2011 gewährt. Weil sich somit der Regelungsgegenstand des Artikels 2 erledigt hat, kann die Vorschrift im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 117 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze)**

Das Gesetz enthält nur noch in Artikel 6b eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Stichtag 31. Dezember 2014. Nach dem dieser Stichtag verstrichen ist, wird diese Vorschrift nicht mehr benötigt. Artikel 6b kann daher aufgehoben werden. Die Aufhebung – wie auch sonst bei der Rechtsbereinigung – entfaltet nur Wirkungen für die Zukunft: Die bereits begründete Berichtspflicht der Bundesregierung wird durch die Aufhebung also nicht in Frage gestellt. Mit dieser Aufhebung von Artikel 6b hat das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

## **Zu Artikel 118 (Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages)**

### **Zu Nummer 1**

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d des Einigungsvertrages enthält eine Anrechnungsvorschrift für bestimmte nach § 1 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes erbrachte Leistungen. Diese Maßgabe hat nunmehr keinen Anwendungsbereich mehr.

Soweit die Vorschrift sogenannte Rückkehrer auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, fehlt es spätestens seit Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) am 4. November 1992 am Anwendungsbereich, da die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz die Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz ersetzt.

Theoretisch denkbare Fälle, in denen seinerzeit Eingliederungshilfe in direkter oder analoger Anwendung des Häftlingshilfegesetzes gezahlt wurde und nunmehr ein Antrag auf Kapitalentschädigung gestellt wird – eine Rehabilitierungsmöglichkeit besteht bis 2019 –, werden durch die Übergangsvorschrift des § 26 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsge-

setzes und die Anrechnungsvorschrift des § 9a Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes abschließend geregelt, so dass es auch hier an einem Anwendungsbereich für diese Maßgabe fehlt.

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d des Einigungsvertrages kann folglich für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

## **Zu Nummer 2**

Für den noch nicht aufgehobenen Teil der Maßgaben nach Anlage I Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages gibt es heute infolge Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr.

Die Maßgabe in Doppelbuchstabe aa Satz 2 regelt die Höhe des Krankengeldes, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde. Aufgrund des begrenzten Zeitraums, in dem Übergangsgeld gezahlt wird, hat diese Maßgabe mehr als zwei Jahrzehnte nach der Überleitung der erfassten Rechtsverhältnisse keine Anwendungsfälle mehr. Die Maßgabe in Doppelbuchstabe aa Satz 3 trifft eine Regelung zur Erhöhung des Übergangsgeldes bis zum 31. Dezember 1991. Die Maßgabe in Doppelbuchstabe bb bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden kann. In beiden Fällen ist der maßgebliche Stichtag seit über zwei Jahrzehnten verstrichen, so dass es dieser Maßgaben nicht mehr bedarf. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Rechtsbereinigung nur ex nunc wirkt: Auf in der Vergangenheit entstandene, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte bleibt das Recht grundsätzlich weiterhin in der Fassung anwendbar, die zu dem für die Entstehung des Sachverhalts maßgeblichen Zeitpunkt galt (vgl. dazu die Darlegungen und weiteren Nachweise unter II.4. des Allgemeinen Teils der Begründung).

Im Ergebnis können die Maßgaben nach Anlage I Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages insgesamt aufgehoben werden.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 38 bis 40 des Einigungsvertrages beziehen sich auf die §§ 47a und 47b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Diese Vorschriften wurden zwischenzeitlich aufgehoben: § 47b durch Artikel 1 Nummer 7 der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 470) und § 47a durch Artikel 1 Nummer 4 der Siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086). In der Folge bedarf es der Maßgaben nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 38 bis 40 des Einigungsvertrages nicht mehr; sie können für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Der in der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 41 des Einigungsvertrages angegebene Verweis auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geht seit Längerem ins Leere, da die Regelung durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b der Einunddreißigsten Verordnung

zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 310) beseitigt worden ist. Diese Maßgabe kann daher in Bezug auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Weiterhin von Bedeutung ist die Maßgabe allerdings, soweit sie § 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Bezug nimmt: Es ist davon auszugehen, dass noch immer Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und weitere in § 35 genannte Vehikel in Gebrauch sind, die vor dem 1. Juli 1991 erstmals in Verkehr genommen wurden und daher die Privilegierung der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 41 des Einigungsvertrages beanspruchen können.

### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 43 des Einigungsvertrages kann für nicht anwendbar erklärt werden, da sie aufgrund Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr hat. Diese Maßgabe sieht in drei Nummern für Fahrzeuge, die unter Beachtung der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen waren, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor. Diese Ausnahmen waren allerdings zeitlich bis zum Termin der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (Nummer 1), bis zum 1. Juli 1991 (Nummer 2) und bis zum 31. Dezember 1997 (Nummer 3) begrenzt. Nachdem diese Stichtage seit längerer Zeit verstrichen sind, bedarf es der diesbezüglichen Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 43 des Einigungsvertrages nicht mehr.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Eine Befragung der Länder hat ergeben, dass die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages entbehrlich geworden ist und somit für nicht mehr anwendbar erklärt werden kann. Durch diese Maßgabe wurde für den Parkverbotsgrund des § 12 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung (in der Fassung vor dem 1. September 2009) – Unzulässigkeit des Parkens bei dem Schild „Vorfahrtstraße“ (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften – das Zeichen 401 „Bundesstraßennummernschild“ dem Zeichen 306 gleichgestellt. Der Parkverbotsgrund des § 12 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung ist durch Artikel 1 Nummer 11 der Sechsvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) entfallen.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 9 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169): Danach wurden die im Beitrittsgebiet ausgestellten amtlichen Vermessungsbescheinigungen als entsprechend adäquate Messbriefe und Bescheinigungen im Sinne der Schiffsvermessungsverordnung anerkannt, sofern innerhalb von drei Monaten nach dem Beitritt ein Antrag auf ein neues Zeugnis gestellt wurde. Es besteht somit aufgrund Zeitablaufs kein Anwendungsbereich mehr für diese Maßgabe, da die privilegierte Überleitung der im Beitrittsgebiet ausgestellten amtlichen Vermessungsbescheinigungen aufgrund der Antragsfrist längst erfolgt ist. Ohnehin wurde die Schiffsvermessungsverordnung durch Artikel 3 Nummer 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

## **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Seetagebuchverordnung vom 8. Februar 1985 (BGBl. I S. 306): Danach dürfen von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik an Bord geführte Schiffstagebücher und Maschinentagebücher bis zu einer Neuregelung, mindestens für ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts, als Seetagebücher im Sinne der Seetagebuchverordnung weitergeführt werden.

Die Seetagebuchverordnung wurde durch Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 des Seeschiffahrtanpassungsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 aufgehoben. Die Bestimmungen über die Verpflichtung des Eigentümers und Schiffführers eines die Bundesflagge führenden Seeschiffes, Seetagebücher mitzuführen und aufzubewahren, finden sich aktuell in § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Abschnitt B II Nummer 6 Anlage 1 und 2 Nummer 11 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) geändert worden ist. Die genannten aktuellen Bestimmungen wurden durch Artikel 2 der Ersten Schiffsanpassungsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 erlassen. Damit ist die Neuregelung im Sinne der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrages erfolgt und bedarf es folglich dieser Maßgabe nicht mehr.

## **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 14 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), auf die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) und auf die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514). Alle drei Verordnungen sind zwischenzeitlich aufgehoben worden: die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung durch § 66 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) mit Wirkung vom 1. Juni 2014, die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung durch § 31 Absatz 2 der Verordnung vom 10. September 2013 (BGBl. I S. 3565) mit Wirkung vom 15. September 2013 und die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) mit Wirkung vom 7. September 2011. Dadurch ist auch die diesbezügliche Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 14 des Einigungsvertrages gegenstandslos geworden.

## **Zu Artikel 119 (Folgeänderungen)**

### **Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 48 Nummer 1: Durch die Aufhebung von § 104 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und die Verschiebung der nachfolgenden Absätze 5 bis 9 des § 104 des Aufenthaltsgesetzes musste der Verweis in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes auf § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend angepasst werden.

### **Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

### **Zu Absatz 3**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

#### **Zu Absatz 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

#### **Zu Absatz 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

#### **Zu Absatz 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 55 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

#### **Zu Absatz 7**

Durch die Übernahme der §§ 6a, 6c und 6e bis 6h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 als die §§ 16a bis 16f in das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (vgl. die Artikel 102 und 105) mussten die Verweisungen auf § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 in der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr entsprechend angepasst werden.

### **Zu Artikel 120 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen, Aufhebungen und Auflösungen treten einheitlich sofort am Tag nach der Verkündung in Kraft.